#### PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 27. Mai 2020

Anwesend unter dem Vorsitz von Herr GROMMES Herbert, Bürgermeister

Herr HOFFMANN René, Herr GOFFINET Marcel, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).

Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, Herr VLIEGEN Emmanuel, Herr FRECHES Gregor, Herr MICHELS Jean-Claude, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, Herr ORTHAUS Thomas, Frau PETERS-HÜWELER Ingrid, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau MÜSCH-JANOVCOVÁ Jana, Frau DUPONT Mélanie, Herr JOUSTEN Klaus, Herr HENKES Werner, Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Ratsmitglied(er)

Frau OLY Helga, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund von Artikel 21 des Gemeindedekrets vorschriftsmäßig einberufen waren.

#### Erlass des Bürgermeisters

Der Bürgermeister:

Auf Grund der Artikel 134 § 1 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Nach Durchsicht des Rundschreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. März 2020 in Bezug auf Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen in den untergeordneten Behörden im Rahmen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise;

In Anbetracht, dass die Maßnahmen, die zur Eindämmung der Virus-Epidemie getroffen wurden, so u.a., dass die social distancing für die Gemeinderatsmitglieder im Ratssaal eingehalten werden können;

In Erwägung, dass die Sitzung vom 27. Mai 2020 abgehalten werden muss, da die Tagesordnung Punkte umfasst die keinen weiteren Aufschub dulden;

Erlässt:

Artikel 1: Die für den 27. Mai 2020 anberaumte Sitzung des Stadtrates von Sankt Vith findet im Triangel, Vennbahnstraße, 2, 4780 Sankt Vith statt.

Artikel 2: Der vorliegende Erlass wird veröffentlicht und angeschlagen gemäß Artikel 74 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018.

Artikel 3: Eine Ausfertigung dieses Erlasses ergeht an die zuständige Aufsichtsbehörde.

#### Öffentliche Sitzung

#### **Allgemeines**

1. Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 26.02.2020. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 71;

Aufgrund der Geschäftsordnung des Stadtrates, insbesondere deren Artikel 42 und 43;

Aufgrund dessen, dass der Entwurf des Protokolls ordnungsgemäß und fristgerecht auf dem geschützten Internetportal und im Gemeindesekretariat zur Einsichtnahme für die Ratsmitglieder bereitlag;

Beschließt einstimmig:

Das Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 26.02.2020 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

2. <u>Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 08.04.2020. Genehmigung.</u>

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 71;

Aufgrund der Geschäftsordnung des Stadtrates, insbesondere deren Artikel 42 und 43;

Aufgrund dessen, dass der Entwurf des Protokolls ordnungsgemäß und fristgerecht auf dem geschützten Internetportal und im Gemeindesekretariat zur Einsichtnahme für die Ratsmitglieder bereitlag;

Beschließt einstimmig:

Das Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 08.04.2020 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

#### Öffentliche Arbeiten

3. <u>Rad- und Wanderwegenetz. Verbindungsinfrastruktur für das RAVeL-Netz in Recht.</u> <u>Dienstleistungsauftrag für die Erstellung des Projektes, die Leitung und Überwachung der Arbeiten und die Sicherheitskoordination. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.</u>

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 42, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 90, Absatz 1, 1. und 11, Absatz 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Dienstleistungen auf 9.500,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2020 unter Artikel 569/733-60 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Aufgrund dessen, dass die Liste FRECHES ihre Sorge um die Sicherheit der schwachen Verkehrsteilnehmern auf dem vorgeschlagenen Pre-RAVeL-Streckenabschnitt, was die Anbindung, beziehungsweise die Überquerung der Bergstraße in Recht angeht, äußert und vorschlägt, den Rad- und Wanderweg hinter die Häuser der Bahnallee zu verlegen;

Aufgrund dessen, dass ein Projektautor bezeichnet werden soll, der selbstverständlich nach Beratung mit Sicherheitsexperten alle erforderlichen Maßnahmen vorsehen soll, damit eine größtmögliche Sicherheit gewährleistet werden kann;

Auf Antrag der Liste SOLHEID, den Punkt zu vertagen und zunächst die Anwohner zu informieren und erneut zu befragen;

Beschließt: Der Antrag der Liste SOLHEID auf Vertagung wird mit 13 NEIN-Stimmen (Liste Neue Bürgerallianz) und 8 JA-Stimmen (Listen FRECHES und SOLHEID) abgelehnt.

Beschließt mit 12 JA-Stimmen, 8 NEIN-Stimmen (Listen FRECHES und SOLHEID) und 1 Enthaltung (Ratsmitglied Th. ORTHAUS):

Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistungen beinhaltet: Erstellung des Projektes, Leitung und Überwachung der Arbeiten sowie Sicherheitskoordination für das Anlegen der Verbindungsinfrastruktur des RAVeL-Netzes in Recht

Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistungen wird festgelegt auf 9.500,00 € (MwSt. inbegriffen).

Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2020 unter Artikel 569/733-60 eingetragen.

Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

#### Öffentliche Arbeiten und Aufträge

4. <u>Erneuerung der Parkflächen in der Major-Long-Straße in Sankt Vith. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.</u>

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz

1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 42, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 90, Absatz 1, 1. und 11, Absatz 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 15.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2020 unter Artikel 421003/731-60 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt einstimmig:

<u>Artikel 1</u>: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erneuerung der Parkflächen in der Major-Long-Straße in Sankt Vith.

<u>Artikel 2</u>: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 15.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2020 unter Artikel 421003/731-60 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

<u>Artikel 5</u>: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

5. <u>Lehrer-Hennes-Straße in Emmels. Erneuerung der Straße und Verlegen eines Abwasserkanals (AIDE). Genehmigung des Vorprojektes und der Kostenschätzung für den Anteil der Gemeinde Sankt Vith. Beantragung der Städtebaugenehmigung.</u>

Der Stadtrat:

In Erwägung, dass es sich bei diesem Projekt um ein gemeinsames Vorhaben der Gemeinde Sankt Vith und der Interkommunalen AIDE handelt;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 27.02.2019 zur Festlegung der Bedingungen für die Vergabe eines Dienstleistungsauftrags zur Erstellung des vorgenannten Projektes;

In Erwägung, dass die AIDE, als Hauptauftraggeber, im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens das Studienbüro Lacasse-Monfort aus Lierneux mit der Erstellung des Projektes beauftragt hat;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindekollegiums vom 29.05.2019 zur Bestätigung der Bezeichnung des Studienbüros Lacasse-Monfort als Auftragnehmer des vorbezeichneten Dienstleistungsauftrags;

Aufgrund des vorliegenden Vorprojektes, beinhaltend Pläne, Erläuterungsnotiz und Kostenschätzung;

In Erwägung, dass aufgrund des vorliegenden Vorprojektes, die Arbeiten auf insgesamt 513.342,50 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können, wobei der Anteil der AIDE für die Kanalisationsarbeiten sich auf 259.987,26 € (MwSt. inbegriffen) und der Anteil der Gemeinde in Bezug auf die Wegeinfrastruktur sich auf 253.355,25 € (MwSt. inbegriffen) belaufen;

In Erwägung, dass die Finanzierung der Kanalisationsarbeiten gemäß den Bestimmungen des zwischen der Wallonischen Region, der öffentlichen Gesellschaft für die Wasserbewirtschaftung (SPGE), der Interkommunalen AIDE und der Gemeinde Sankt Vith abgeschlossenen Entwässerungsvertrags zur Reinigung von kommunalen Abwässern erfolgt;

Beschließt einstimmig:

<u>Artikel 1</u>: Das vorliegende Vorprojekt zur Verlegung eines Abwasserkanals und zur Erneuerung der Lehrer-Hennes-Straße in Emmels zu genehmigen.

Artikel 2: Die Kostenschätzung in Bezug auf den Gemeindeanteil für die Wegeinfrastruktur in Höhe von 253.355,25 € (MwSt. inbegriffen) zu genehmigen. Die im Haushalt 2020 unter Artikel 421004/731-60 vorgesehenen Kredite werden gegebenenfalls nach Vorlage des definitiven Projektes beziehungsweise der Ergebnisse der Ausschreibung angepasst.

Artikel 3: Das Gemeindekollegium wird beauftragt, das Verfahren in Bezug auf den Erhalt der erforderlichen Städtebaugenehmigung in die Wege zu leiten.

6. <u>Rahmenvereinbarung mit der Interkommunalen AIDE zwecks Einhaltung der Bestimmungen des Erlasses der wallonischen Regierung vom 05.07.2018 über die Bewirtschaftung und Rückverfolgbarkeit von Erde für gemeinsame Projekte.</u>

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Schreibens der Interkommunalen AIDE vom 02.04.2020, mit welchem die Rahmenvereinbarung übermittelt wird, die am 18.03.2020 durch die Aufsichtsbehörde genehmigt wurde;

In Anbetracht dessen, dass der Erlass der wallonischen Regierung vom 05.07.2018 zur Zertifizierung und Rückverfolgbarkeit von Erdbewegungen am 01.05.2020 in Kraft tritt;

In Anbetracht dessen, dass demzufolge jeder Bauherr dazu verpflichtet ist, vor der Durchführung von Bauarbeiten, die einen Aushub von mehr als 400 m³ Bodenmaterial mit anschließender Wiederverwendung vor Ort und/oder dessen Abtransport erfordern, eine Überprüfung der Bodenbeschaffenheit durchzuführen;

In Anbetracht dessen, dass der Bauherr dazu einen Experten bezeichnen muss, der einen "Bericht über die Bodenbeschaffenheit" erstellt; dass dieser "Bericht über die Bodenbeschaffenheit" daraufhin an die VoG Walterre übermittelt wird, die nach Überprüfung der Vollständigkeit ein "Prüfzertifikat Bodenbeschaffenheit" ausstellt, welches dem Unternehmen übermittelt werden muss, das die Aushubarbeiten und den Abtransport durchführt:

In Anbetracht dessen, dass die durch die Interkommunale AIDE vorgelegte Rahmenvereinbarung wie eine Art Ankaufszentrale für die Bezeichnung eines Experten angesehen werden kann, welcher sich alle Gemeinden der Provinz Lüttich anschließen können;

Aufgrund des Artikels 47 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge;

In Erwägung, dass der Anschluss der Gemeinde an diese Ankaufzentrale keinerlei Verpflichtungen für die Gemeinde mit sich bringt; dass es der Gemeinde weiterhin freisteht, selbst entsprechende Aufträge zu vergeben, ohne auf die Ankaufzentrale zurückzugreifen;

In Erwägung, dass die vorliegende Rahmenvereinbarung zunächst nur für gemeinsame Projekte (Gemeinde/AIDE) zugänglich ist;

Beschließt einstimmig:

Der vorgenannten Rahmenvereinbarung beizutreten und sich der entsprechenden Ankaufzentrale anzuschließen.

7. Ankauf eines Gebrauchtfahrzeuges für den Bauhof als Ersatz für das Fahrzeug der Marke Renault Megane. Kenntnisnahme gemäß Artikel 151, § 1, Absatz 2, und 167, Absatz 2, des Gemeindedekrets vom 23.04.2018.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Dringlichkeit ein neues Gebrauchtfahrzeug für den Bauhof der Gemeinde anzukaufen, da das vorhandene Fahrzeug (Renault Megane - Baujahr 2007) reparaturbedürftig war, und die Reparaturkosten im Vergleich relativ hoch ausgefallen wären;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 151, § 1, Absatz 2, und 167, Absatz 2;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere dessen Artikel 42, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 90, Absatz 1, 1. und 11, Absatz 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8:

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindekollegiums vom 25.02.2020;

Nimmt zur Kenntnis:

<u>Artikel 1</u>: Das Gemeindekollegium hat in seiner Sitzung vom 25.02.2020 beschlossen, aus Dringlichkeitsgründen den Ankauf eines Gebrauchtfahrzeuges der Marke Peugeot Partner zum Betrage von 2.000,00 € zu genehmigen.

<u>Artikel 2</u>: Das Gemeindekollegium hat in seiner Sitzung vom 25.02.2020 beschlossen, das Fahrzeug der Marke Renault Megane (Baujahr 2007 - Kennzeichen 1-CQR-993) zu deklassieren und zum Verkauf freizugeben.

#### **Immobilienangelegenheiten**

8. Verstädterung Neidingen - Festlegung der Verkaufsbedingungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund der am 26.03.2020, AZ. LFD/2019/1/287/201 durch die Regierung erteilte Genehmigung zur Verstädterung eines Grundstückes in Neidingen, Gemarkung 4, Flur N, Nr. 256/T in 3 Lose;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindekollegiums vom 05.05.2020;

Aufgrund dessen, dass die Liste FRECHES es im Vergleich zu den Verkaufsbedingungen vorheriger Erschließungen vorzieht, dass keine Einliegerwohnungen zur Fremdvermietung ermöglicht werden sollen, sondern nur für eine intergenerationelle Nutzung;

Aufgrund dessen, dass die Liste FRECHES vorschlägt, für die maximale Fläche der Einliegerwohnung von der Wohnfläche des Hauses auszugehen und nicht von der Gesamtfläche der Immobilie;

Aufgrund dessen, dass die Liste SOLHEID einen Entscheid per Los für den Fall, dass zwei interessierte Käufer für ein und dieselbe Baustelle genau den gleichen Kaufpreis/m² anbieten würden ablehnt und in diesem Fall eine erneute Verkaufsprozedur für das besagte Los vorschlägt;

Aufgrund dessen, dass seitens der Liste SOLHEID der Vorschlag kommt, in den Kaufbedingungen das Mindestalter von 21 Jahren auf 18 Jahre herabzusetzen;

Beschließt:

mit 13 JA-Stimmen (Liste Neue Bürgerallianz), 4 NEIN-Stimmen (Liste FRECHES) und 4 Enthaltungen (Liste SOLHEID) den Vorschlag für die Berechnung der maximalen Fläche einer Einliegerwohnung auf der Grundlage der Wohnfläche zu berechnen, abzulehnen;

mit 13 JA-Stimmen (Liste Neue Bürgerallianz), 4 NEIN-Stimmen (Liste Solheid) und 4 Enthaltungen (Liste FRECHES) den Vorschlag auf Durchführung einer erneuten Verkaufsprozedur für den Fall, dass zwei potenzielle Kaufinteressenten für ein und dasselbe Los den gleichen Kaufpreis bieten würden, abzulehnen;

einstimmig, das Mindestalter für den Kauf eines Baugrundstückes von 21 auf 18 Jahre herabzusetzen.

Beschließt: die nachstehenden Verkaufsbedingungen mit der Abänderung des Mindestalters (Artikel 1, 2., a) mit 13 JA-Stimmen (Liste Neue Bürgerallianz), 4 NEIN-Stimmen (Liste FRECHES) und 4 Enthaltungen (Liste SOLHEID):

<u>Artikel 1</u>: Für den Verkauf der drei Baustellen aus der Verstädterung in Neidingen, Gemarkung 4, Flur N, Nr. 256 T folgende Verkaufsbedingungen festzulegen:

1. Verkauf und Submissionsverfahren:

Die vorgenannten Baulose werden öffentlich zum Kauf angeboten.

Der Verkauf erfolgt über eine Submission mittels beiliegendem Muster.

Die Submissionen müssen bei der Gemeindeverwaltung in Sankt Vith, Büro Nr. 08 (Liegenschaften) per Einschreibebrief oder gegen Empfangsbestätigung eingereicht werden.

Die geschlossenen Umschläge, welche die Submission enthalten, sind mit der äußeren Aufschrift "Submission für eine Baustelle in der Verstädterung Neidingen", Los Nr..., zu versehen.

Die so abgegebenen Angebote sind für die Bieter unwiderruflich.

Hinterlegungsfrist der Angebote sowie Datum, Uhrzeit und Ort der Angebotseröffnung werden durch das Gemeindekollegium festgelegt und in der lokalen Presse veröffentlicht.

Durch das bloße Einreichen einer Submission erklärt der Kaufinteressent, dass er die vorliegenden Bedingungen zur Kenntnis genommen hat, und diese beachtet.

#### 2. Käufer:

Für die nachfolgenden Artikel kann das Wort "Käufer" oder "Kaufinteressent" sowohl eine oder mehrere Personen bedeuten. Dabei handelt es sich um jede Person oder jedes Personenpaar, welches die nachfolgenden Bedingungen erfüllt und eine Submission für den Erwerb eines Loses hinterlegt.

Der Verkauf erfolgt nur an natürliche Personen.

Der Kaufinteressent gibt in der Submission das Los an, welches er erwerben möchte. Es steht ihm frei, sein Interesse an mehreren Losen zu bekunden, wobei er für jedes Los eine getrennte Submission einreichen muss. Ein und demselben Käufer darf nur maximal ein Los zugeschlagen werden. Reichen ein Käufer und sein Partner (Ehe oder gesetzliches Zusammenleben), getrennt voneinander, mehrere Submissionen ein, darf insgesamt ebenfalls nur ein einziges Los zugeschlagen werden.

#### a) Bedingungen bezüglich des Alters:

Der oder einer der Bewerber muss mindestens achtzehn Jahre alt sein.

#### b) Bedingungen bezüglich des Besitzes:

Der Käufer, alleine oder mit seinem Partner (Ehe oder gesetzliches Zusammenleben) gemeinsam, darf nicht bereits Eigentümer oder Nutznießer im vollen Eigentum eines Hauses, Wohnung oder einer Baustelle sein.

Außerdem darf der Partner des Käufers (Ehe oder gesetzliches Zusammenleben) ebenfalls keine Immobilien alleine im vollen Eigentum besitzen, selbst wenn er kein Angebot hinterlegt. Der entsprechende Beweis (Bescheinigung des Einregistrierungsamtes) muss der Submission beigefügt sein.

Eine Ausnahme gilt für Personen mit anerkannter Behinderung von mindestens 66 % oder einer Gehbehinderung von wenigstens 50 % und für Personen, deren Haus nicht mehr ihrem derzeitigen Familienstand angepasst ist. Der oder die Käufer verpflichten sich dann, das sich in ihrem Besitz befindende Haus (Eigentumswohnung) binnen zwei Jahren nach Einzug in das in dieser Erschließung errichtete Wohnhaus zu verkaufen. Die betroffenen Käufer überweisen vor der Veraktung eine Kaution in Höhe von 15.000,00 €, die an die Gemeinde verfällt, wenn der Verkauf ihres Hauses nicht binnen besagter Frist von zwei Jahren erfolgt ist.

#### 3. Eröffnung der Submissionen:

Die Eröffnung der Submissionen erfolgt in der Reihenfolge der einzelnen Lose.

Zunächst werden alle Anträge auf ihre Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit geprüft.

Sind mehrere Kaufinteressenten für ein und dasselbe Los vorhanden, erhält der Höchstbietende den Zuschlag.

Sollten mehrere Personen den gleichen Preis bieten, entscheidet das Los.

Wenn der endgültige Zuschlag einem Käufer bei der Öffnung der Submissionen erteilt wird, so gilt der Verkauf durch das Zusammentreffen des Angebotes und der Annahme seitens des Gemeindekollegiums als abgeschlossen.

Falls der Käufer, welchem(n) der Zuschlag erteilt wurde, bei Submissionseröffnung nicht anwesend sein sollte, wird diesem(n) die Annahme seines(ihres) Angebotes durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt.

Bei späteren Verkäufen der noch vorhandenen Lose nach Abschluss des veröffentlichten Submissionsverfahren, ist das Datum des Empfangs des vollständigen Antrages bei der Stadtverwaltung ausschlaggebend.

#### 4. Preis:

Das Angebot beträgt mindestens 45,00 €/m².

Dieser Mindestpreis wird dem Verbraucherindex gemäß nachfolgender Formel angepasst: Mindestpreis/m² = 45,00 € x Verbraucherindex des Monats April vor Abgabe des Angebots

Verbraucherindex des Monats April 2020 (109,53)

Der Käufer trägt außerdem die Vermessungs- und Beurkundungskosten.

5. Bebauung und Unterhalt der Parzelle:

Ab Datum des Kaufaktes ist der neue Eigentümer für den Unterhalt der Bauparzelle verantwortlich. Falls diese nicht sofort bebaut wird, muss der Erwerber diese mindestens einmal jährlich vor dem 15. Juli komplett abmähen, ansonsten wird die Gemeinde Sankt Vith ihm ein Bußgeld von 250,00 € auferlegen, zahlbar zum 1. August des jeweiligen Jahres.

Der Antrag auf Baugenehmigung muss rechtzeitig eingereicht werden, um sicher zu stellen, dass der Rohbau des Gebäudes innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab Tätigung der Kaufurkunde begonnen wird.

Das Wohnhaus muss spätestens innerhalb von fünf Jahren nach Tätigung der Kaufurkunde vom Käufer der Parzelle selbst bewohnt sein und die ersten 10 Jahren durch ihn selbst bewohnt werden.

Außerdem verpflichtet der Käufer sich, die Immobilie nicht zu vermieten, mit folgender Ausnahme:

Dem Käufer ist es gestattet eine einzige Einliegerwohnung zu schaffen und diese zu vermieten. Er selbst muss jedoch in jedem Fall das Hauptgebäude bewohnen.

Dabei darf die Fläche der Einliegerwohnung nicht größer sein als 1/3 der Gesamtfläche des Hauses.

Des Weiteren ist nur dem Hauseigentümer eine gewerbliche (freiberufliche) Nutzung gestattet. Dabei darf die gewerblich genutzte Fläche nicht größer als ¼ der Gesamtfläche des Hauses sein.

Sollte der Käufer aus irgendeinem Grunde diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen sein, wird ihm ein jährliches Bußgeld von 1.500,00 € auferlegt. Dieses Bußgeld ist zahlbar bis zu dem Zeitpunkt, wo der Käufer seine Verpflichtungen wieder erfüllt beziehungsweise die Mindestdauer der 10-jährigen Bewohnung des Haupthauses durch den Käufer abläuft.

Im Falle einer unerlaubten Vermietung des Hauptgebäudes beträgt dieses jährliche Bußgeld 12.000,00 €.

Eine Fristverlängerung kann vom Gemeindekollegium gewährt werden. Hierfür bedarf es eines schriftlichen Antrags an das Gemeindekollegium, in dem umfassend die zwingenden Gründe dargelegt werden müssen. Dieser Antrag muss vor Ablauf der jeweiligen Frist der Gemeinde per Einschreiben zugesandt werden. Die Dauer der Fristverlängerung liegt im Ermessen des Gemeindekollegiums.

Ein Weiterverkauf oder eine Übertragung ist nicht gestattet außer bei zwingenden Gründen mit vorheriger schriftlicher Genehmigung seitens des Gemeindekollegiums. In diesem Fall, wird das oben erwähnte Bußgeld in Höhe von 12.000,00 € ebenfalls einmalig fällig.

Ungeachtet dieser Bestimmungen behält die Gemeinde sich ein Vorkaufsrecht auf die Immobilie vor, welches erlischt, nachdem die Mindestdauer der 10-jährigen Bewohnung des Haupthauses durch den Käufer abläuft.

Die Ausübung des Vorkaufsrechts wird gemäß Artikel 48 und folgende des Gesetzes über den Landpachtvertrag sichergestellt. Lediglich die Frist zwecks Ausübung des Vorkaufsrechts wird auf 2 Monate festgelegt.

Des Weiteren behält sich die Gemeinde ein Rückkaufrecht während 5 Jahren nach Unterzeichnung der Verkaufsurkunde, gemäß den Bestimmungen der Artikel 1659 und folgende des Zivilgesetzbuchs, vor.

Die Gemeinde Sankt Vith informiert den Käufer per Einschreiben über die Ausübung des Rückkaufsrechts. Dieser hat die Möglichkeit, den hiervor aufgeführten Bedingungen, innerhalb einer Frist von 3 Monaten nachzukommen. Sollte er seine Verpflichtungen nach Ablauf dieser Frist nicht erfüllt haben, kann die Gemeinde ihr Rückkaufrecht ausüben.

#### 6. Garantie:

Ab der Zuschlagserteilung haben die Käufer innerhalb eines Monates eine Garantie von 2.500,00 € zu Händen des Herrn Finanzdirektors der Gemeinde Sankt Vith zu hinterlegen.

Dieser Betrag wird bei der Unterzeichnung der notariellen Urkunde mit dem Verkaufspreis verrechnet.

9. <u>Erneuerung des Pachtvertrages mit den Eheleuten FELTEN-LEJEUNE bezüglich der beiden Geländestreifen zur Erweiterung des Schulhofes/Spielpatzes an der Grundschule in Emmels.</u>

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 20.07.1989 mit welchem der Abschluss eines Pachtvertrages für einen Grundstücksflächenanteil, gelegen in Emmels, früher katastriert Gemarkung 5, Flur D, Nr. 270 G mit den Eheleuten Reinhold FEYEN-SCHWALL, Nieder-Emmels, 65, 4784 Sankt Vith, für die Dauer von siebenundzwanzig Jahren genehmigt worden ist;

Aufgrund dessen, dass dieser Grundstücksflächenanteil anschließend in das Eigentum der Eheleute Norbert FELTEN-LEJEUNE übergegangen ist;

Aufgrund dessen, dass am 10.05.1993 ein neuer Pachtvertrag bezüglich eines Grundstücksflächenanteils gelegen in Emmels, früher katastriert Gemarkung 5, Flur D, Nr. 267 D mit den Eheleuten Norbert FELTEN-LEJEUNE, Schulstraße, Emmels, 5, 4780 Sankt Vith, für eine Dauer von siebenundzwanzig Jahren abgeschlossen worden ist;

Aufgrund dessen, dass dieser Vertrag mündlich auf einen weiteren Grundstücksflächenanteil erweitert worden ist, welcher durch Schreiben seitens der Gemeinde Sankt Vith vom 26.08.1996 bestätigt wurde;

Aufgrund dessen, dass diese Grundstücksflächenanteile weiterhin als Erweiterung des Schul- und Spielhofes der Gemeindeschule Emmels genutzt werden und es somit im öffentlichen Interesse ist, diesen Vertrag zu verlängern;

In Anbetracht, dass der Vertrag am 30.04.2020 ausläuft und das Gemeindekollegium in mehreren Gesprächen mit den Eheleuten Norbert FELTEN-LEJEUNE übereingekommen ist, die bestehende Vereinbarung unter anderen Bedingungen zu verlängern (Vertragsdauer 1 Jahr, welche sich stillschweigend verlängert);

Aufgrund der beigefügten Planskizze;

Aufgrund des vorliegenden Musters eines neuen Pachtvertrages;

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 150;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Pachtvertrag im öffentlichen Interesse gemäß beiliegendem Vertragsentwurf zwischen der Gemeinde Sankt Vith und den Eheleuten Norbert FELTEN-LEJEUNE, Schulstraße, Emmels, 5, 4780 Sankt Vith, zu genehmigen.

<u>Artikel 2</u>: Das Gemeindekollegium mit der Erstellung und Unterzeichnung der Verwaltungsakte zu beauftragen.

10. <u>Verkauf von Gelände aus dem öffentlichen Eigentum in Sankt Vith, gelegen Wiesenbachstraße beim Freibad, an Ores Assets.</u>

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages der Gesellschaft Ores Assets, mit Gesellschaftssitz in 1348 Louvain-la-Neuve, Avenue Jean Monnet, 2, vom 09.03.2020 auf Erwerb eines Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum, gelegen in Sankt Vith, Wiesenbachstraße, beim Freibad, katastriert Gemarkung 4, Flur O, vor der Parzelle Nr. 2 C, für den Bau einer Trafostation;

In Anbetracht des dem Antrag beigefügten Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Jean-Nicolas SIMON des Büros grdconsult, Chemin de la Haute Baudecet, 1, 1457 Walhain, vom 22.11.2019, laut welchem die zu verkaufende Fläche eine Größe von 33 m² aufweist;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt einstimmig:

<u>Artikel 1</u>: Das Teilstück mit einer vermessenen Fläche von 33 m², gelegen vor der Parzelle Nr. 2 C, katastriert Gemarkung 4, Flur O, so wie es auf dem beiliegenden Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Jean-Nicolas SIMON des Büros grdconsult, Chemin de la Haute Baudecet, 1, 1457 Walhain, vom 22.11.2019 gelb eingezeichnet ist, aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde zu deklassieren.

<u>Artikel 2</u>: Dem Verkauf des laut Artikel 1 deklassierten Teilstückes an die Gesellschaft Ores Assets, mit Gesellschaftssitz in 1348 Louvain-la-Neuve, Avenue Jean Monnet, 2, zum Preis von 80,00 €/m² zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender durch die Gesellschaft Ores Assets an die Gemeinde zu zahlender Betrag:  $33 \text{ m}^2 \times 80,00 \text{ } \text{€/m}^2 = 2.640,00 \text{ } \text{€}.$ 

<u>Artikel 3</u>: Dass alle durch diese Geländetransaktion anfallenden Kosten zu Lasten der Erwerberin, der Gesellschaft Ores Assets, sind.

11. <u>Verkauf eines Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde Sankt Vith in</u> Nieder-Emmels, Wassereck, an Herrn Ferdi PETERS.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages des Herrn Ferdi PETERS, wohnhaft in Rektor-Cremer-Straße, Emmels, 24, 4780 Sankt Vith, auf Erwerb eines Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum, gelegen in Nieder-Emmels, Wassereck, katastriert Gemarkung 5, Flur D, entlang der Parzelle Nr. 214 G;

In Anbetracht dessen, dass es sich bei diesem Verkauf um die Bereinigung einer Situation handelt;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN, Rocherath, Messeweg, 13, 4761 Büllingen, vom 27.11.2019;

Aufgrund des Kaufversprechens des Herrn Ferdi PETERS, wohnhaft in Rektor-Cremer-Straße, Emmels, 24, 4780 Sankt Vith, vom 19.02.2020;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 26.06.2019 bezüglich der Regelung von Eigentumsverhältnissen zwischen der Gemeinde Sankt Vith (öffentliches Eigentum) und Privatpersonen/Gesellschaften;

Aufgrund des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt einstimmig:

<u>Artikel 1</u>: Folgende Lose aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde, gelegen in Nieder-Emmels, Wassereck, katastriert Gemarkung 5, Flur D, so wie sie auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN, Rocherath, Messeweg, 13, 4761 Büllingen vom 27.11.2019 eingezeichnet sind, zu deklassieren:

- Los 1, gelegen entlang der Parzelle Nr. 214 G, katastriert Gemarkung 5, Flur D, mit einer vermessenen Fläche von 68 m²;
- Los 2, gelegen entlang der Parzelle Nr. 214 G, katastriert Gemarkung 5, Flur D, mit einer vermessenen Fläche von 66 m²;
- Los 3, gelegen vor der Parzelle Nr. 214 G, katastriert Gemarkung 5, Flur D, mit einer vermessenen Fläche von 9 m<sup>2</sup>.

Artikel 2: Dem Verkauf der laut Artikel 1 deklassierten Lose an Herrn Ferdi PETERS, wohnhaft in Rektor-Cremer-Straße, Emmels, 24, 4780 Sankt Vith, an 5,50 €/m² für die Lose 1 und 2 und an 40,00 €/m² für das Los 3 zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender durch Herrn Ferdi PETERS an die Gemeinde zu zahlender Betrag: 1.097,00 €.

<u>Artikel 3</u>: Dass alle durch diese Geländetransaktion anfallenden Kosten zu Lasten des Erwerbers, des Herrn Ferdi PETERS, sind.

12. <u>Einleitung einer Enteignungsprozedur im Hinblick auf den Erwerb von Gelände in</u> Heuem. Antrag an die Deutschsprachige Gemeinschaft.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 30. Oktober 2019 zur Einleitung einer Enteignungsprozedur im Hinblick auf den Erwerb von Gelände in Heuem, welcher dem zuständigen Dienst der Wallonischen Region zugestellt worden ist;

Aufgrund des Schreibens der Wallonischen Region vom 09. Dezember 2019 mit der

Aufforderung das Aktenstück nach dem 01. Januar 2020 bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft einzureichen;

Aufgrund der Tatsache, dass die Wallonische Region das Immobilienerwerbskomitee mit dem Verkauf von Bauland in der Ortschaft Heuem beauftragt hat;

Aufgrund der Tatsache, dass es in der Gemeinde Sankt Vith großes Interesse an Baugrundstücken gibt, dass die Nachfrage auf dem freien Markt zunimmt, dass aber kaum Gelände aus Privathand zum Kauf angeboten wird;

Aufgrund dessen, dass die Wallonische Region beziehungsweise das Immobilienerwerbskomitee dem Erwerb durch die Gemeinde positiv gegenübersteht, aber dass dazu eine Enteignungsprozedur im öffentlichen Interesse eingeleitet werden muss;

In Anbetracht der Tatsache, dass es für die Gemeinde Sankt Vith von Interesse ist, Bauland zu erwerben und zu erschließen, um Bauwilligen Baugrundstücke auf dem Verkaufsweg zugänglich zu machen;

In Anbetracht der Tatsache, dass auf den betroffenen Grundstücken katastriert oder katastriert gewesen Gemeinde Sankt Vith - Gemarkung 4 (Lommersweiler), Flur B, Nummer 194B mit einer Fläche laut Kataster von 12.668 m² und Nummer 194 D mit einer Fläche von 5.360 m², 14-16 Baulose geschaffen werden können;

Aufgrund dessen, dass diese Baustellen anschließend zum Selbstkostenpreis und unter bestimmten Bedingungen veräußert werden können, sodass sie möglichst vielen Bürgern zu Gute kommen und eine Abwanderung insbesondere junger Familien aus den ländlichen Gegenden somit entgegengewirkt werden kann;

Aufgrund dessen, dass dieses Verstädterungsprojekt kurzfristig umgesetzt werden soll, da diesbezüglich bereits Gespräche mit dem öffentlichen Dienst Wallonie (DGO4) stattgefunden haben und diese eine erste Skizze für eine mögliche Bebauung erstellt hat (Anlage 6 - Pläne übermittelt im Rahmen der ersten Überlegungen zur geplanten Verstädterung (Email vom 16.04.2019) auf diesen Plänen sind noch 18 Wohneinheiten eingezeichnet, da die ursprüngliche Gesamtfläche noch ein wenig größer angedacht war);

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Gemeinde bereits 305.000,00 € zwecks Entschädigung des aktuellen Eigentümers vorgesehen sind und die Gemeinde beabsichtigt, nach Abschluss der Geländeübernahme umgehend einen Projektautor zu bezeichnen;

Aufgrund dessen, dass nach Genehmigung der Verstädterung und Festlegung der Verkaufsbedingungen, die ersten Baulose entlang der Nationalstraße verkauft werden, da diese bereits erschlossen sind;

Aufgrund dessen, dass die notwendigen Straßen und Infrastrukturen unmittelbar im Anschluss erstellt werden, sodass auch diese Baulose zeitnah verkauft werden können;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 22.11.2018;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17.01.2019;

Aufgrund des Rundschreibens vom 23.07.2019 in Bezug auf die administrative Phase einer Enteignungsprozedur innerhalb der Wallonischen Region;

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 27.02.2019 über das allgemeine Richtlinienprogramm, insbesondere dessen Punkt Nr. 15;

Aufgrund des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung und insbesondere der Artikel D.VI.1 und D.VI.2;

Aufgrund der Dekrete vom 29. April 2019 und vom 06. Mai 2019 über die Ausübung der Zuständigkeiten durch die Deutschsprachige Gemeinschaft ab dem 01. Januar 2020;

Aufgrund dessen, dass Immobilienspekulationen beziehungsweise "Immobilien-Hortung" durch Privateigentümer bei diesen Baugrundstücken vorgebeugt werden soll;

Dass es somit notwendig ist, eine Entscheidung zwecks Enteignung zu erhalten;

Aufgrund der, im Gemeindekollegium nach Beratung im zuständigen Ausschuss, definierten Begründung der Gemeinnützigkeit und der Beschreibung des verfolgten gemeinnützigen Zwecks;

Aufgrund dessen, dass auf dem gesamten Gemeindegebiet kaum Baustellen zu erschwinglichen Preisen zum freien Verkauf angeboten werden und Familien aufgrund dessen keine Perspektive auf Verbleib in den Ortschaften haben;

Aufgrund dessen, dass dadurch die Bevölkerung in den Dörfern abnimmt, was wiederum einen negativen Einfluss auf verschiedenste gesellschaftliche Aspekte hat (Arbeitsplätze, Erhalt der Primarschulen, fehlender sozialer Zusammenhalt, Alterung der Bevölkerung, ...), sodass dies unbedingt vermieden werden muss;

Aufgrund dessen, dass es im Interesse der Allgemeinheit ist, dem demografischen Wandel in den Ortschaften entgegenzuwirken und Anreize für junge Familien zu schaffen, damit diese in der Region und somit in der Gemeinde Sankt Vith verbleiben oder gar zuziehen;

In Erwägung, dass dieser Bevölkerungszuwachs beziehungsweise -verbleib die gesellschaftliche Entwicklung fördert (Belebung der Dorfgemeinschaft und des Vereinslebens,...);

Aufgrund dessen, dass diese Initiative der Gemeinde Sankt Vith sich in das Raumordnungskonzept eingliedert, das seit Jahren durch die Gemeinde Sankt Vith gefördert wird. In der Tat hat die Gemeinde Sankt Vith ebensolche Möglichkeiten bereits im zentralen (Stadt Sankt Vith) beziehungsweise im westlichen (Recht) Gemeindegebiet geschaffen. Nun sollen ähnliche Baustellen im östlichen Gebiet entstehen, um zu vermeiden, dass die Bevölkerung von diesen Dörfern abwandert;

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith dadurch die Gleichbehandlung der Bürger aus den verschiedenen Gebieten der Gemeinde sicherstellt;

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde die regionale Verteilung der Wohngebiete fördern soll, damit diese sich nicht ausschließlich auf das Stadtgebiet und die größeren Ortschaften beschränken:

Aufgrund dessen, dass diesbezüglich nicht genügend öffentliches Eigentum zur Verfügung steht und deshalb auf Privateigentum zurückgegriffen werden muss;

In Anbetracht, dass der spätere Verkauf der einzelnen Baustellen, unter anderem, nachfolgenden Bedingungen unterworfen werden wird, um zu vermeiden, dass die Grundstücke als Kapitalanlage genutzt werden;

- Maximal 1 Los/Käufer;
- Verpflichtung zu Lasten des Käufers, die Immobilie innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu bebauen und während einer bestimmten Dauer selbst zu bewohnen;
- Kaufinteressenten dürfen weder Eigentümer eines Wohnhauses noch eines Baugrundstücks sein;
- Zusätzliche Bedingungen bleiben gegebenenfalls durch den Stadtrat zu definieren, insofern die Gemeinde Sankt Vith Eigentümerin des vorerwähnten Geländes wird;

Aufgrund dessen, dass diese Enteignung somit darauf abzielt, bauwilligen Bürgern zu ermöglichen, auf dem Gemeindegebiet, möglichst kostengünstig ein Eigenheim zu errichten;

Aufgrund dessen, dass der gemeinnützige verfolgte Zweck, somit die Förderung und der Erhalt der Ortschaften und der damit verbundenen örtlichen Institutionen und Strukturen ist;

In Erwägung, dass durch dieses neue Wohnviertel, den Bürgern im östlichen Teil der Gemeinde, das heißt im Ourgrund (Gebiet der Dörfer Setz, Atzerath, Heuem, Schönberg, Rödgen, Alfersteg, Amelscheid, Andler ...) geografisch zentrales Bauland, zu bezahlbaren Preisen angeboten werden kann;

In Anbetracht dass die Gemeinde so neue Anreize schafft, damit junge Bauwillige in der Region, beziehungsweise in der Gemeinde Sankt Vith verbleiben und sicherstellt, dass auch in Zukunft der breite Bevölkerung die Möglichkeit geboten wird, ein Eigenheim zu bauen;

In Erwägung, dass die Lage der geplanten Verstädterung vom geographischen Standpunkt zudem sehr interessant ist, da sie die kleine Lücke in der Ortschaft Heuem schließt und es nicht zu einer weiteren Zersiedelung am Rande der Dörfer kommt;

In Anbetracht dessen, dass die Urbanisation nicht nur linear vorgesehen ist, sondern die Möglichkeit zur Schaffung eines zusammenhängenden neuen Wohnviertels besteht;

In Anbetracht dessen, dass das Dekret der Wallonischen Regierung vom 22.11.2018 eine informative Beschreibung der durchzuführenden Handlungen und Arbeiten vorsieht (Anlage 7);

Aufgrund dessen, dass für die nicht bebauten Flächen die Raumordnungsgrundsätze der städtebaulichen Einheit Nr. 2 (alter, stark veränderter Dorfkern) anwendbar sein werden;

In Anbetracht dessen, dass der Erlass der Wallonischen Regierung vom 17.01.2019 eine Analyse der möglichen Alternativen auferlegt sowie, für jede von ihnen, die Begründung

warum diese nicht in Frage kommen;

Aufgrund der im Gemeindekollegium nach Beratung im zuständigen Ausschuss definierten möglichen Alternativen;

In Anbetracht dessen, dass diese Alternativen somit im Ourgrund (östlicher Teil der Gemeinde) gesucht wurden um das Raumordnungskonzept der Gemeinde, nämlich die Zurverfügungstellung von erschwinglichem Bauland zum Erhalt der Ortschaften in den verschiedenen Gebieten der Gemeinde, weiterzuführen;

In Anbetracht dessen, dass es im Ourgrund verschiedene Grundstücke gibt, die eine Schaffung von Baulosen im kleinerem Umfang ermöglichen (maximal 4.000 - 5.000 Ouadratmeter);

In Anbetracht dessen, dass bei einer Verstädterung dieser Grundstücke der Kosten-Nutzen Rahmen der Gemeinde überschritten wird, beziehungsweise die geschaffenen Baulose nur zu einem entsprechend höheren Preis weiterverkauft werden könnten. Dies bedeutet jedoch, dass das Ziel der Gemeinde - die Schaffung von Baulosen zu kostengünstigen Preisen - verfehlt wird:

In Anbetracht dessen, dass die Parzellen, die Gegenstand der geplanten Enteignung sind, unmittelbar an einer bestehenden Verkehrsanbindung (Regionalstraße) liegen. Durch 1-2 kurze Stichstraßen kann das Grundstück komplett erschlossen werden, sodass die Infrastrukturkosten begrenzt sind. Die Investition seitens der Gemeinde ist überschaubar wodurch der Ankaufspreis für die Bauwilligen niedrig bleibt;

In Anbetracht dessen, dass folgende reelle Ausweichmöglichkeiten bestehen:

Heuem (gegenüberliegende Straßenseite der zu enteignenden Parzellen)

Es handelt sich um die Parzellen katastriert oder katastriert gewesen Sankt Vith, Gemarkung 4, Flur B 105A, 105C, 105D, 101B, 101I, 101 H, 101 E, 101 F, 101 G, 100A, 99A, 98A (Anlage 5A).

Auf diesen Grundstücken könnte ein ähnliches Urbanisationsprojekt realisiert werden. Jedoch sprechen folgende Gründe gegen diese Alternative:

Die anzulegende Wegeinfrastruktur ist deutlich umfassender und somit kostenintensiver;

Die Zufahrt zu den Baulosen würde über den bestehenden Feldweg erfolgen, welcher die Hauptverkehrsstraße an einer schlecht übersichtlichen und riskanten Stelle kreuzt. Die durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen entstehenden Gefahren für den Straßenverkehr und die Verkehrsteilnehmer können nicht außer Acht gelassen werden;

Die Straßenfront des Grundstücks befindet sich in steiler Hanglage. Dies erschwert die Zugänglichkeit der Lose. Eine Bebauung ist folglich ausschließlich im hinteren, flachen Teil möglich, sodass die effektiv bebaubare Zone im Wohngebiet mit ländlichem Charakter deutlich kleiner ausfällt;

Die Güter liegen in unmittelbarer Nähe beziehungsweise teilweise in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet (Anlage 5 B);

Die Güter liegen in unmittelbarer Nähe beziehungsweise teilweise in einem Natura 2000 Gebiet (Anlage 5 C – prioritäre offene Lebensräume – Parzelle 105 C, 105D);

Die Ausrichtung des Geländes gen Süden ist suboptimal (sie ist der Ausrichtung der zu enteignenden Parzellen genau entgegengesetzt);

#### Schönberg

In der Ortschaft Schönberg besteht ebenfalls ein entsprechendes Gelände, welches sich über nachfolgende Parzellen erstreckt: Gemeinde Sankt Vith, Gemarkung 3, Flur G, Nummer 97C, 102A, 102 B, 103 C, 100A, 100B, 100 C, 111B, 116A, 117, 119Z2 (Anlage 5D).

Die Kosten der auszuführenden Infrastrukturarbeiten überschreiten auch bei diesen Parzellen den vorgesehenen Rahmen. Da zum jetzigen Zeitpunkt keine ausgebaute Straße besteht, müsste die gesamte Straßeninfrastruktur mitsamt Versorgungsleitungen geschaffen werden.

Ein Großteil des betroffenen Grundstücks im Wohngebiet mit ländlichem Charakter ist überdies bewaldet (Anlage 5E) (Parzellen 101A, Teil 102A, Teil 102B, 103C, 111B, 119Z2). Einige der nicht bewaldeten Parzellen (z.B. Nummer 100 A, 100 B, 100 C) sind nicht breit genug um als Baustelle zu dienen.

Der Kalvarienberg (Kreuzweg) wurde auf den Parzellen 102A, 102B und 103 C angelegt. Diese Parzellen müssen somit ebenfalls von der Bebauung ausgeschlossen werden.

Des Weiteren besteht bei mehreren Parzellen eine starke Hanglage aufgrund dessen von einer Bebauung abgeraten wird (Parzelle 101 A und ein Teil der Parzelle 96 E).

Diese Hanglage birgt nicht nur Risiken, sondern erschwert außerdem die Errichtung von Wohnhäusern und der Infrastrukturanlage. Diese zusätzliche Belastung schlägt sich wiederum auf die bereits erhöhten Infrastrukturkosten nieder, wodurch der spätere Verkaufspreis der Baustellen (Selbstkostenpreis) nicht niedrig gehalten werden kann. Die Kosten für die spätere Bebauung der Lose steigen dadurch ebenso.

Aus den vorgenannten Gründen können diese Grundstücke nicht als Alternative in Betracht gezogen werden.

#### Rödgen

Als letzte Alternative wurden verschiedene Parzellen in Rödgen bewertet (Anlage 5 F – Parzellen katastriert oder katastriert gewesen Gemeinde Sankt Vith – Gemarkung 3 (Schönberg), Flur M, Nummer 98G, 100 E, 100D und 101).

Wie nur unschwer auf den beigefügten Dokumenten zu erkennen ist, handelt es sich bei der Ortschaft Rödgen um ein sehr kleines Dorf welches relativ abgelegen liegt. Dadurch schwindet natürlich die Attraktivität der neu geschaffenen Baustellen für junge Familien, die nicht selbst aus dem Ort stammen.

Wie bei der 2. Alternativmöglichkeit in Schönberg besteht auch hier keine ausgebaute Straße. Die Infrastrukturkosten zwecks Anlegung der Straße und der Versorgungsleitungen sind somit beträchtlich.

Die Baustellen würden alle in 2. Reihe liegen, wodurch die Zufahrt nur erschwert möglich ist. Außerdem ist der bestehende Feldweg (südlich der Parzelle 99N gelegen) äußerst steil und beengt und müsste zudem ausgebaut werden.

Im südlichen Bereich der Parzellen gibt es teilweise eine sehr starke Steigung. Dies würde abermals die Errichtung von Wohnhäusern und der Infrastrukturanlage erschweren und somit nicht unerheblich verteuern.

Aus diesen Gründen bieten auch diese Grundstücke nicht die Möglichkeit günstige Baulose zu schaffen, die einem größtmöglichen Teil der Gemeindebevölkerung zu Gute kommen.

Aufgrund dessen, dass keine der vorerwähnten Alternativen somit in Frage kommt, ergibt sich die Notwendigkeit eines Enteignungsverfahrens; In der Tat handelt es sich um das einzige Grundstück, welches die Schaffung von ausreichend Baulosen (Schaffung eines neuen Wohnviertels) im östlichen Gemeindegebiet ermöglicht, wodurch die Gemeinde verpflichtet ist diesen Erwerb zu tätigen, um den Bewohner des Ourgrunds die gleichen Möglichkeiten zu bieten wie den Bewohnern der anderen Gebiete der Gemeinde;

Aufgrund des Artikels D.VI.1. des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung welcher vorsieht, dass "Alle zur Durchführung oder Umsetzung der nachstehenden Raumplanungsmaßnahmen erforderlichen Immobilienerwerbe können mittels Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit getätigt werden:

1° Sektorenpläne (...);

Aufgrund dessen, dass der Sektorenplan die betroffenen Parzellen dem Wohngebiet mit ländlichem Charakter zuordnet, wobei durch Stichstraßen ein neues Viertel entstehen kann;

Aufgrund dessen, dass der verfolgte gemeinnützige Zweck, die Förderung und der Erhalt der Ortschaften durch die Zurverfügungstellung von erschwinglichem Bauland, sich in die Umsetzung dieser Raumplanungsmaßnahme (neues Viertel durch Stichstraßen) eingliedert;

Aufgrund dessen, dass die gesetzlichen Bestimmungen den aktuellen Eigentümer (die Wallonische Region) verpflichten, die Immobilien im Rahmen einer öffentlichen Verkaufsprozedur zu veräußern;

Aufgrund dessen, dass der aktuelle Eigentümer somit lediglich den gebotenen Preis als Entscheidungskriterium zur Wahl des potentiellen Käufers berücksichtigen kann;

Aufgrund dessen, dass das öffentliche Interesse ebenfalls berücksichtigt werden muss und der aktuelle Eigentümer dies nicht sicherstellen kann;

Aufgrund dessen, dass somit ein Interessenkonflikt zwischen dem aktuellen Eigentümer und dem Interesse der Allgemeinheit besteht;

Aufgrund dessen, dass die Verstädterung unter den oben genannten Bedingungen und innerhalb einer angemessenen Frist, welche eine Eigentumskontrolle durch die

Gemeindeverwaltung voraussetzt und demnach eine Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit, somit die einzige Möglichkeit zur Gewährleistung der Erfüllung des verfolgten gemeinnützigen Zwecks ist;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Einleitung einer Prozedur gemäß dem Dekret der Wallonischen Region vom 22.11.2018 zum Erwerb von Baugelände in Heuem, Gemarkung 4, Flur B, Parzelle Nr. 194B und Parzelle Nr. 194D.

<u>Artikel 2</u>: Die Verwaltung wird beauftragt, dem zuständigen Dienst des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft 7 Exemplare der Enteignungsakte zu übermitteln.

### 13. Einführung von Straßennamen in Breitfeld.

Der Stadtrat:

In Anbetracht der Straßennamensvorschläge der Dorfgemeinschaft Breitfeld-Wiesenbach;

In Anbetracht des Schreibens des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens vom 19.03.2020, laut welchem der Gemeinde mitgeteilt wird, dass die Kommission für die Namensgebung öffentlicher Wege keine Einwände gegen die vorgeschlagenen Benennungen hat;

Aufgrund des Dekrets des Rates des Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 10.05.1999 bezüglich der Namensgebung öffentlicher Wege;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt einstimmig:

<u>Artikel 1</u>: Folgende Straßennamen in Breitfeld einzuführen:

- Schörling
- Am Brückenweiher
- Breitfelder Tal
- Sträucherweg
- Kleeborn
- Minderweg
- Schwonzengasse

<u>Artikel 2</u>: Vorliegender Beschluss wird der Kommission für die Namensgebung öffentlicher Wege zugestellt.

#### Verschiedenes

14. Zusatzpunkt gemäß Artikel 29 des Gemeindedekrets. Zurückziehung des Beschlusses des Stadtrates vom 26.02.2020 über die Einführung eines neuen Straßennamens ("Schönefelderweg") und Einleitung eines neuen Verfahrens zur Erarbeitung eines neuen Straßennamens für die neu angelegte Straße in der Verstädterung der Gesellschaft M.S.C. und der Eheleute SCHLABERTZ-COLONERUS.

Der Stadtrat:

Aufgrund des am 19.05.2020 durch die Fraktion FLS (Liste SOLHEID) gemäß Artikel 29 des Gemeindedekrets eingereichten Zusatzpunktes;

Aufgrund dessen, dass der Zusatzpunkt gemäß Artikel 12 der Geschäftsordnung des Stadtrates allen Ratsmitgliedern zugestellt worden ist;

In Anbetracht dessen, dass der in der Sitzung des Stadtrates vom 26.02.2020 mehrheitlich beschlossene neue Straßenname "Schönefelderweg" für die neu angelegte Straße in der Verstädterung der Gesellschaft M.S.C. und der Eheleute SCHLABERTZ-COLONERUS nicht den Regeln für die Schreibweise von Straßennamen entspricht (nach der DIN5008-Norm);

In Erwägung, dass es im Interesse aller ist, eine korrekte deutsche Rechtschreibung anzuwenden und dass die Öffentlichen Behörden eine Vorbildfunktion auch in dieser Hinsicht erfüllen sollten;

Aufgrund der Tatsache, dass die Kommission für Namensgebung dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft (DG) kein abgestimmtes Gutachten innerhalb der vorgesehenen Frist übermittelt hat und dass der Antrag nur aus diesem Grunde positiv begutachtet wurde (Schreiben der DG vom 29.01.2020);

In Erwägung, dass das Kommissionsmitglied aus der Gemeinde Sankt Vith, Herr Otto WIESEMES, dem Ministerium der DG fristgerecht ein negatives Gutachten zum vorgeschlagenen neuen Straßennamen übermittelt hat und dass es angebracht erscheint, diesem Gutachten Rechnung zu tragen;

In Anbetracht dessen, dass die Einführung eines neuen Straßennamens von öffentlichem Interesse ist und dass deshalb neben dem Eigentümer der Verstädterung auch die Bevölkerung und interessierte Fachleute in das Verfahren der Namensgebung einbezogen werden sollten;

Aufgrund dessen, dass keine Dringlichkeit besteht, den neuen Straßennamen in kürzester Frist einzuführen:

Aufgrund der Tatsache, dass das Gemeindekollegium - wie bei vorherigen und künftigen Suchen nach Straßennamen - die Anwohner zu rate zieht, dass im vorliegenden Fall der Vorschlag von dem Eigentümer und Investor der Erschließung gekommen ist;

In Anbetracht dessen, dass die Aufsichtsbehörde der Gemeinde die Rechtmäßigkeit bestätigt hat;

In Anbetracht der Tatsache, dass auf administrativer Ebene sehr wohl schon

- Der Straßencode zwecks Registrierung im Nationalregister zur Vergabe von Wohnsitzadressen beantragt und erteilt worden ist;
- Eine erste Baugenehmigung mit entsprechend zugeteilter Anschrift erteilt worden ist und
- Die GPS-Anbieter ebenfalls benachrichtigt worden sind zwecks Aufnahme dieses Weges in ihr System;

Aufgrund des Vorschlags der Liste SOLHEID, die Schreibweise in "Schöne-Felder-Weg" umzuändern;

Beschließt: Den Antrag auf Zurückziehung des Beschlusses vom 26.02.2020 mit 13 JA-Stimmen (Liste Neue Bürgerallianz) und 8 NEIN-Stimmen (Listen FRECHES und SOLHEID) abzulehnen.

Beschließt: Den Antrag der Liste SOLHEID auf Abänderung der Schreibweise des Straßennamens "Schönefelderweg" in "Schöne-Felder-Weg" mit 13 JA-Stimmen (Liste Neue Bürgerallianz), 5 NEIN-Stimmen (Liste SOLHEID und Ratsmitglied W. HENKES) und 3 Enthaltungen (Ratsmitglieder G. FRECHES, L. KREINS und K. JOUSTEN) abzulehnen.

15. Zusatzpunkt gemäß Artikel 29 des Gemeindedekrets. Erweiterung des Windparks in Emmels - Gewährleistung der Bürgerinformation, der Bürgerbeteiligung und einer Bürgerumfrage.

Der Stadtrat:

Aufgrund des am 19.05.2020 durch die Fraktion FLS (Liste SOLHEID) gemäß Artikel 29 des Gemeindedekrets eingereichten Zusatzpunktes;

Aufgrund dessen, dass der Zusatzpunkt gemäß Artikel 12 der Geschäftsordnung des Stadtrates allen Ratsmitgliedern zugestellt worden ist;

In Anbetracht dessen, dass die Erweiterung des Windparks in Emmels auf Gemeindegelände schon seit längerer Zeit in Planung ist;

In Erwägung dessen, dass es im Sinne des Klimaschutzes und der Förderung von alternativen Energien angebracht erscheint, dieses Projekt weiter zu verfolgen;

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde Sankt Vith in der Sitzung des Stadtrates vom 27.03.2019 beschlossen hat, den Energie- und Klimaplan für die Deutschsprachige Gemeinschaft zu genehmigen, in diesem Plan wird der Ausbau der Windenergie befürwortet;

In Anbetracht dessen, dass mit diesem Projekt auch ein ökonomischer Vorteil für die Gemeinde und deren Einwohner verbunden sein könnte, wobei verschiedene Modelle der Bürgerbeteiligung in Betracht gezogen werden müssten;

In Erwägung, dass die Bürgerbefragungen in Recht, Galhausen und Neidingen erwiesen haben, dass in der Bevölkerung große Vorbehalte gegenüber solchen Projekten bestehen und dass es demzufolge angebracht erscheint, den Entscheidungsfindungsprozess in jeglicher Hinsicht transparent für die BürgerInnen zu gestalten;

Aufgrund der Tatsache, dass in der Gemeinde Sankt Vith in der Vergangenheit schon 2 Bürgerbefragungen zu Windparks durchgeführt wurden und im Sinne der Gleichbehandlung der Bürger erscheint es angebracht, auch zu diesem Projekt eine Bürgerbefragung durchzuführen;

Beschließt einstimmig:

Folgende Punkte an den zuständigen Ausschuss im Stadtrat zu verweisen:

Erarbeitung verschiedener Bürgerbeteiligungsmodelle, wobei insbesondere neben dem schon erarbeiteten Modell der Übertragung des Oberflächennutzungsrechtes auch mindestens ein Modell, in dem die Beteiligung der Gemeinde und der Bevölkerung vorgesehen ist erstellt werden soll;

Das geplante Projekt und die erarbeiteten Modelle anschließend in einer Vereinigten Kommission vorzustellen und zu besprechen;

Der Bevölkerung, sobald dies wieder möglich ist, das geplante Projekt und die möglichen Bürgerbeteiligungsmodelle in einer Bürgerversammlung vorzustellen und die Reaktionen darauf einzuholen;

In Emmels und Recht eine Bürgerbefragung zum gegebenen Zeitpunkt durchzuführen.

16. Zusatzpunkt gemäß Artikel 29 des Gemeindedekrets. Resolution der Eifelgemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu einer eventuellen Einrichtung eines Atommüllendlagers auf dem Gebiet oder in unmittelbarer Umgebung der Eifelgemeinden. Der Stadtrat:

Aufgrund des am 19.05.2020 durch die "Neue Bürgerallianz", gemäß Artikel 29 des Gemeindedekrets eingereichten Zusatzpunktes;

Aufgrund dessen, dass der Zusatzpunkt gemäß Artikel 12 der Geschäftsordnung des Stadtrates allen Ratsmitgliedern zugestellt worden ist;

Aufgrund der europäischen Richtlinie 2011/70/Euratom und dem belgischen Gesetz vom 03. Juni 2014, welche den Grundsatz festlegen, dass radioaktive Abfälle in dem Land gelagert werden müssen, in dem sie erzeugt werden;

In Erwägung, dass die Nationale Einrichtung für radioaktive Abfälle und angereicherte Spaltmaterialien (kurz: NERAS, frz. ONDRAF) dafür verantwortlich ist, radioaktive Abfälle zu entsorgen sowie politische Vorschläge für die nationale Politik für die langfristige Entsorgung konditionierter radioaktiver Abfälle mit hoher Aktivität und/oder langer Lebensdauer zu formulieren und sie der Föderalregierung zur Entscheidung vorzulegen;

In Erwägung, dass die NERAS einen Planentwurf in Form eines Vorentwurfs eines Königlichen Erlasses ausgearbeitet hat, welcher das Verabschiedungsverfahren besagter Politik definiert und als langfristige Entsorgungslösung ein "System der geologischen Endlagerung auf belgischem Gebiet" vorsieht;

In Erwägung, dass das Gesetz vom 03. Juni 2014 vorsieht, dass die Vorschläge für die nationale Politik zur Entsorgung radioaktiver Abfälle als Pläne und Programme betrachtet werden, die gemäß dem Gesetz vom 13. Februar 2006 festgelegten Verfahren einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer öffentlichen Konsultation unterzogen werden müssen;

Aufgrund des Berichtes über die Umweltauswirkungen (Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung – SUP) für den Vorentwurf des Königlichen Erlasses zur Festlegung des Verabschiedungsverfahrens der nationalen Politik bezüglich der langfristigen sicheren Entsorgung von konditionierten hochradioaktiven und/oder langlebigen Abfällen und zur Bestimmung der langfristigen Entsorgungslösung für diesen Abfall;

In Erwägung, dass in diesem Bericht als mögliche Standorte für ein Atommüllendlager auch das Stavelot-Massiv und das "Synclinal de Neufchâteau", welches sich auch auf das Gebiet der 5 Eifelgemeinden erstreckt, aufgeführt werden;

In Erwägung, dass die öffentliche Konsultation vom 15.04.2020 bis zum 13.06.2020 durchgeführt wird; dass diese öffentliche Untersuchung somit während der aktuellen COVID-19-Pandemie stattfindet, obschon die Bürger sich aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung dieser Pandemie weder versammeln, noch vor Ort oder bei Experten informieren können;

In Erwägung, dass die Eifelgemeinden darüber hinaus nicht über diese öffentliche Untersuchung informiert wurden, sondern dies aus der Presse erfuhren;

In Erwägung, dass die 5 Eifelgemeinden Amel, Büllingen, Bütgenbach, Burg-Reuland und Sankt Vith schwerwiegende negative gesundheitliche Auswirklungen auf die hier lebenden

Menschen befürchtet, und dies jetzt und für immer;

In Erwägung, dass es darüber hinaus gilt zu schützen:

- die Lebensqualität unserer nächsten Generationen
- die einzigartigen Lebensräume mit einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt und den zahlreichen Wasserläufen
- das älteste und größte Naturschutzgebiet Belgiens, das "Hohe Venn", eines der letzten Hochmoore in Europa
- die Trinkwasserversorgung, da die Eifelgemeinden als Trinkwasserproduzenten über eigene Tiefenbrunnen verfügen
- die Landwirtschaft, die in der Eifel Lebensmittel von höchster Qualität produziert
- den Nahtourismus, der in der Eifel zunehmend an Bedeutung gewinnt
- die Attraktivität unserer Region als Wohn- und Niederlassungsort;

In Erwägung, dass aus den vorgenannten Gründen die Optionen von Atommüllendlagern in den Gebieten des Stavelot-Massives und des "Synclinal de Neufchâteau" (auch auf dem Gebiet der fünf Eifelgemeinden) definitiv von der Liste möglicher Standorte gestrichen werden müssen:

In Erwägung, dass der Gemeinderat die Unterstützung der vorliegenden Resolution durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft fordert, sowie eine konsequente und koordinierte Unterstützung der Interessen der Eifelgemeinden gegenüber der Föderalregierung und der NERAS;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets;

Beschließt einstimmig:

<u>Artikel 1</u>: Nachstehende Resolution zu verabschieden und diese der belgischen Föderalregierung, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der NERAS (frz. ONDRAF) zuzustellen:

# "Resolution der Eifelgemeinden gegen eine eventuelle Einrichtung eines Atommüllendlagers auf dem ihrem Gebiet oder in unmittelbarer Umgebung

Die Eifelgemeinden sprechen sich hiermit vehement gegen die Pläne der NERAS aus, ein Atommüllendlager auf ihrem Gebiet oder in unmittelbarer Umgebung einzurichten, da schwerwiegende negative gesundheitliche Auswirkungen auf die hier lebenden Menschen, jetzt und für immer, zu befürchten sind.

#### Darüber hinaus gilt es zu schützen:

- die Lebensqualität unserer nächsten Generationen
- die einzigartigen Lebensräume mit einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt und den zahlreichen Wasserläufen
- das älteste und größte Naturschutzgebiet Belgiens, das "Hohe Venn", eins der letzten Hochmoore in Europa
- die Trinkwasserversorgung, da die Eifelgemeinden als Trinkwasserproduzenten über eigene Tiefenbrunnen verfügen
- die Landwirtschaft, die in der Eifel Lebensmittel von höchster Qualität produziert
- den Nahtourismus, der in der Eifel zunehmend an Bedeutung gewinnt
- die Attraktivität unserer Region als Wohn- und Niederlassungsort

#### Wir fordern:

- aus den oben genannten Gründen die Optionen von Atommüllendlagern in den Gebieten des Stavelot-Massives und des "Synclinal de Neufchâteau" (auch auf dem Gebiet der fünf Eifelgemeinden) definitiv von der Liste möglicher Standorte zu streichen
- eine Unterstützung der vorliegenden Resolution durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und durch das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie eine konsequente und koordinierte Unterstützung unserer Interessen gegenüber der Föderalregierung und der NERAS
- einen zügigen Ausstieg aus der Atomenergie und einen zukunftsweisenden proaktiven Ausbau regenerativer Energiequellen (Zum Beispiel: Sonne, Wind)
- eine Übersetzung in deutscher Sprache aller Dokumente, die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden müssen

#### Wir bemängeln:

- dass die Eifelgemeinden nicht über die Pläne und die öffentliche Untersuchung der NERAS in Kenntnis gesetzt worden sind und Informationen darüber aus ausländischen Medien erhielten
- dass die Dokumente über diese öffentliche Untersuchung nicht in deutscher Sprache zur Verfügung stehen."

<u>Artikel 2</u>: Eine Kopie der vorliegenden Resolution wird den folgenden Städten und Gemeinden zugesandt:

- <u>im Königreich Belgien</u>: Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Sankt Vith, Eupen, Kelmis, Lontzen, Raeren, Malmedy, Weismes, Stavelot, Vielsalm, Gouvy, Trois-Ponts, Baelen und Jalhay;
- <u>in der Bundesrepublik Deutschland</u>: Monschau, Prüm, Hellenthal und Arzfeld;
- im Großherzogtum Luxemburg: Weiswampach und Ulflingen (Troisvierges).

### 17. Zusatzpunkt gemäß Artikel 29 des Gemeindedekrets. Abänderung der Geschäftsordnung des Stadtrates.

Der Stadtrat:

Aufgrund des am 21. Mai 2019 durch die Fraktion FRECHES gemäß Artikel 29 des Gemeindedekretes eingereichten Zusatzpunktes;

Aufgrund dessen, dass der Zusatzpunkt gemäß Artikel 12 der Geschäftsordnung allen Mitgliedern des Stadtrates zugestellt worden ist;

Auf Vorschlag der Fraktion FRECHES;

In Erwägung, dass in der Sitzung vom 28. Januar 2019 die Geschäftsordnung des Stadtrates mit den Stimmen der Mehrheit verabschiedet wurden;

In Erwägung, dass unsere Fraktion nicht mit dem im Artikel 60 über die Frist der Veröffentlichung der Kollegiumsbeschlüsse verwendeten Begriff "zeitnah" einverstanden war;

In Erwägung, dass bei der damaligen Diskussion im Stadtrat der Bürgermeister diesen Begriff wohl mit einer Frist von "zwei Wochen" umschrieben hat;

In Erwägung, dass die Veröffentlichungen meistens in einer Frist von rund vier Wochen geschehen;

In Erwägung, dass wir dadurch unser Kontrollrecht eingeschränkt sehen und ebenso die Möglichkeit uns an einer positiven Verbesserung der Lebensumstände unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger zu beteiligen;

In Erwägung, dass das Parlament in seinem Dekret vom 6. April 2020 den Gemeindekollegien ebenfalls eine ausreichende Frist von zehn Arbeitstagen gewährt, die Gemeinderatsmitglieder über gewisse Kollegiumsbeschlüsse zu informieren;

In Anwendung des Artikels 35 des Gemeindedekretes;

Beschließt mit 12 JA-Stimme(n), 8 NEIN-Stimme(n) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr FRECHES Gregor, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik) und 1 Enthaltung(en) (Herr MICHELS Jean-Claude):

Den Antrag auf Abänderung der Geschäftsordnung des Stadtrates abzulehnen.

## 18. <u>Interkommunale Ores Assets - Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.</u>

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der Interkommunale Ores Assets:

In Anbetracht der Einberufung zur Generalversammlung am Donnerstag, den 18. Juni 2020 um 10:00 Uhr in den Räumen des Gesellschaftssitzes von Ores, Avenue Jean Monnet, 2 in 1348 Louvain-la-Neuve;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale Ores Assets;

Unter Berücksichtigung der Covid-19-Pandemie und der außergewöhnlichen Maßnahmen und Empfehlungen der Obrigkeiten;

In Anbetracht des Königlichen Erlasses vom 09. April 2020, abgeändert durch den K.E. vom 30. April 2020, wodurch die Möglichkeit gegeben ist, die Generalversammlung ohne

physische Anwesenheit oder mit begrenzter physischer Anwesenheit durch Vollmachterteilung an Mandatare abzuhalten;

In Anbetracht des Erlasses der Wallonischen Regierung Nr. 32 vom 30. April 2020 sowie dem Auslegungsrundschreiben vom 07. Mai 2020 über die Modalitäten der Abhaltung dieser Generalversammlung;

In Anbetracht der Tagesordnungspunkte vorerwähnter Generalversammlung;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

In Erwägung, dass die Gemeinde die Möglichkeit hat, sich nicht vertreten zu lassen, und Ores Assets darum ersucht, ihre Abstimmung in den Anwesenheits- und Abstimmungsquoren zu verbuchen, dem vorerwähnten Erlass der Wallonischen Regierung Nr. 32 entsprechend;

Dass in der Tat das Risiko der Ausbreitung des Virus, durch eine bestmögliche Vermeidung von Ansammlungen von Personen, begrenzt werden muss;

Aufgrund von Artikel L1523-12 und L1523-13 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Beschließt:

Artikel 1: Im außergewöhnlichen Kontext der Pandemie und gemäß Erlass der Wallonischen Regierung Nr. 32, sich an der Generalversammlung von Ores Assets vom 18. Juni 2020 nicht physisch vertreten zu lassen und die Abstimmung des Rates zur Verbuchung in den Anwesenheits- und Abstimmungsquoren dieser Generalversammlung zu übermitteln.

<u>Artikel 2</u>: Die hiernach aufgeführten Punkte der Tagesordnung der Generalversammlung vom 18. Juni 2020 der Interkommunale Ores Assets mit nachstehend angegebenen Mehrheiten zu genehmigen.

- Punkt 1 Vorstellung des Jahresberichtes 2019 einschließlich des Entlohnungsberichtes: einstimmig;
- Punkt 2 Jahreskonten per 31. Dezember 2019: einstimmig;
  - \* Vorstellung der Konten, des Verwaltungsberichtes und der diesbezüglichen Bewertungsregeln sowie des Berichtes über die Beteiligungen;
  - \* Vorstellung des Berichtes des Betriebsrevisors;
  - \* Genehmigung der statutarischen Jahreskonten von Ores Assets per 31. Dezember 2019 sowie der Ergebnisverwendung;
- Punkt 3 Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für die Ausübung ihres Mandates im Jahr 2019: einstimmig;
- Punkt 4 Entlastung des Betriebsrevisors für die Ausübung seines Mandates im Jahr 2019: einstimmig;
- Punkt 5 Beitritt der Interkommunale IFIGA: einstimmig;
- Punkt 6 Anpassung von Anlage 1 der Statuten Liste der Gesellschafter: einstimmig;
- Punkt 7 Statutenänderungen: einstimmig;
- Punkt 8 Statutarische Ernennungen: einstimmig;

Die Gemeinde Sankt Vith erkennt an, alle Unterlagen, die im Rahmen dieser Entscheidung zur Verfügung gestellt werden mussten, zur Kenntnis genommen zu haben.

<u>Artikel 3</u>: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, an Herrn Herbert GROMMES, Herrn Jean-Claude MICHELS, Herrn Marcel GOFFINET, Herrn Erik SOLHEID und Herrn Klaus JOUSTEN.

19. <u>Interkommunale AIDE - Ordentliche Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.</u>

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der Interkommunale AIDE;

Aufgrund der Satzungen der Interkommunale AIDE;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

In Anbetracht des Umstands, dass die außergewöhnliche Covid-19-Gesundheitskrise, mit

der Belgien derzeitig kämpft, sowie die gegenwärtigen und künftigen Maßnahmen, die gegen die Verbreitung des Virus in der Bevölkerung ergriffen werden, die Arbeitsabläufe der öffentlichen Dienste und insbesondere der lokalen Behörden beeinträchtigen;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Regierung aufgrund von Artikel 1 des Dekrets vom 17. März 2020 zur Gewährung von Sondervollmachten an die Wallonische Regierung im Rahmen der Covid-19-Gesundheitskrise befugt ist, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um jede problematische Situation im strikten Rahmen der Covid-19-Pandemie sowie ihre Folgen zu vermeiden und zu behandeln, sofern dringender Handlungsbedarf besteht, um eine gravierende Gefährdung zu verhindern;

In Anbetracht der Tatsache, dass Artikel 6 des Königlichen Erlasses Nr. 4 vom 09. April 2020, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 28. April 2020 zur Verlängerung der Maßnahmen, die mit dem Königlichen Erlass Nr. 4 vom 09. April 2020 über verschiedene Bestimmungen zum Miteigentum und zum Gesellschafts- und Vereinsrecht im Rahmen der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie eingeführt wurden, bis zum 30. Juni 2020 einschließlich die Möglichkeit regelt, die Generalversammlung einer Gesellschaft oder Vereinigung ohne physische Anwesenheit der Mitglieder mittels oder ohne Bevollmächtigung von Mandatsträgern oder in begrenzter physischer Anwesenheit der Mitglieder mittels Bevollmächtigung von Mandatsträgern abzuhalten;

In Anbetracht der Tatsache, dass der Erlass der Wallonischen Regierung Nr. 32 vom 30. April 2020 über die Abhaltung der Versammlungen der Organe der Interkommunalen, Gesellschaften mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung, Vereinigungen von öffentlichen Behörden nach Artikel 118 des Grundlagengesetzes vom 08. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Rechts, kommunalen autonomen Gemeinde- beziehungsweise provinzialen VoG. Provinzialregien. Projektvereinigungen oder sonstigen überlokalen Einrichtungen, die die Form einer Gesellschaft oder Vereinigung genommen haben, allen überlokalen Organen dieselben Generalversammlungen Möglichkeiten einräumt, ihre und die Sitzungen Kollegialverwaltungsorgane abzuhalten, ob sie in den Anwendungsbereich des Königlichen Erlasses Nr. 4 fallen oder nicht;

In Anbetracht des Umstands, dass die Generalversammlung der AIDE am 25. Juni 2020 um 16.30 Uhr gemäß Artikel 6 des Sondervollmachtenerlasses der Wallonischen Regierung Nr. 32 vom 30. April 2020 ohne physische Anwesenheit stattfinden wird;

In Anbetracht der Tatsache, dass der Rat somit über alle Tagesordnungspunkte, zu denen ihm die erforderlichen Dokumente vorliegen, entscheiden muss;

In Anbetracht der Tatsache, dass dem Rat somit alle Tagesordnungspunkte der Generalversammlung der AIDE zur Abstimmung vorzulegen sind;

Beschließt:

<u>Artikel 1</u>: Die hiernach aufgeführten Punkte der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung vom 25. Juni 2020 der Interkommunale AIDE mit nachstehend angegebenen Mehrheiten zu genehmigen.

- Punkt 1 der Tagesordnung, nämlich: Annahme des Sitzungsprotokolls der strategischen Generalversammlung vom 19. Dezember 2019: einstimmig;
- Punkt 2 der Tagesordnung, nämlich:
   Genehmigung der Vergütungen der Verwaltungsorgane auf Grundlage der Empfehlungen des Vergütungsausschusses vom 6. Januar 2020: einstimmig;
- Punkt 3 der Tagesordnung, nämlich: Jahresbericht über die Fortbildungspflicht der Verwaltungsratsmitglieder: einstimmig;
- Punkt 4 der Tagesordnung, nämlich:
   Bericht des Verwaltungsrats über die Vergütungen der Verwaltungsorgane und Direktion für das Geschäftsjahr 2019: einstimmig;
- Punkt 5 der Tagesordnung, nämlich:
   Genehmigung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2019 mit: dem Tätigkeitsbericht,
   dem Geschäftsbericht, der Bilanz, Ergebnisrechnung und Anlage, der Verwendung des Ergebnisses, dem Sonderbericht über die Finanzbeteiligungen, dem Jahresbericht über die

Vergütungen der Verwaltungsorgane und Direktion sowie dem Bericht des Kommissars: einstimmig;

- Punkt 6 der Tagesordnung, nämlich:

Genehmigung des Investitionsprogramms für den Zeitraum 2022-2027 im Bereich Entwässerung: einstimmig;

- Punkt 7 der Tagesordnung, nämlich:

Zeichnungen auf das Kapital C2 im Rahmen der Entwässerungsverträge und der Gebietsverträge: einstimmig;

- Punkt 8 der Tagesordnung, nämlich:

Entlastung des Kommissar-Revisors für die Ausübung seines Mandats im Geschäftsjahr 2019: einstimmig;

- Punkt 9 der Tagesordnung, nämlich:

Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder: einstimmig.

Artikel 2: Dass er nicht physisch in der Generalversammlung vertreten sein wird und der AIDE seine Beschlüsse unverzüglich und spätestens zum 25. Juni 2020 um 16.30 Uhr übermittelt, wobei die AIDE diesem Umstand sowohl bei den Abstimmungen als auch bei der Berechnung der Anwesenheits- und Abstimmungsquoren gemäß Artikel 6 § 4 des Sondervollmachtenerlasses der Wallonischen Regierung Nr. 32 vom 30. April 2020 Rechnung tragen wird.

<u>Artikel 3</u>: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, an Herrn René HOFFMANN, Herrn Emmanuel VLIEGEN, Herrn Jean-Claude MICHELS, Herrn Herbert HANNEN und Herrn Gregor FRECHES.

20. <u>Interkommunale FINOST - Ordentliche Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.</u>

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der Interkommunale FINOST;

In Anbetracht der Einberufung zur Ordentlichen Generalversammlung am Mittwoch, den 17. Juni 2020 um 19:00 Uhr, "Atelier", Hütte, 64 in Eupen;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale FINOST;

Unter Berücksichtigung der Covid-19-Pandemie und der außergewöhnlichen Maßnahmen und Empfehlungen der Obrigkeiten;

In Anbetracht des Königlichen Erlasses vom 09. April 2020, abgeändert durch den K.E. vom 30. April 2020, wodurch die Möglichkeit gegeben ist, die Generalversammlung ohne physische Anwesenheit oder mit begrenzter physischer Anwesenheit durch Vollmachterteilung an Mandatare abzuhalten;

In Anbetracht des Erlasses der Wallonischen Regierung Nr. 32 vom 30. April 2020 sowie dem Auslegungsrundschreiben vom 07. Mai 2020 über die Modalitäten der Abhaltung dieser Generalversammlung;

In Anbetracht der Tagesordnungspunkte vorerwähnter Generalversammlung;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung;

In Erwägung, dass die Gemeinde die Möglichkeit hat, sich nicht vertreten zu lassen, und FINOST darum ersucht, ihre Abstimmung in den Anwesenheits- und Abstimmungsquoren zu verbuchen, dem vorerwähnten Erlass der Wallonischen Regierung Nr. 32 entsprechend;

Dass in der Tat das Risiko der Ausbreitung des Virus, durch eine bestmögliche Vermeidung von Ansammlungen von Personen, begrenzt werden muss;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Beschließt:

<u>Artikel 1</u>: Alle hiernach aufgeführten Punkte der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung vom 17. Juni 2020 der Interkommunale FINOST mit nachstehend angegebenen Mehrheiten zu genehmigen.

- 1. Bericht des Verwaltungsrates einschließlich des Berichtes über die Entlohnungen: einstimmig;
- 2. Bericht über die finanziellen Beteiligungen: einstimmig;
- 3. Bericht des Rechnungsprüfers: einstimmig;
- 4. Bilanz und Ergebniskonten per 31. Dezember 2019, Anlagen und Gewinnzuteilung: einstimmig;
- 5. Entlastung der Verwaltungsräte für das Geschäftsjahr 2019: einstimmig;
- 6. Entlastung des Mitglieds des Kollegiums der Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr 2019: eistimmig.

<u>Artikel 2</u>: Ratsmitglied, Herr Jean-Claude MICHELS wird delegiert, an der Generalversammlung teilzunehmen um das Abstimmungsergebnis des Stadtrates der Gemeinde Sankt Vith mitzuteilen.

<u>Artikel 3</u>: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, an Herrn Herbert GROMMES, Herrn Jean-Claude MICHELS, Herrn Marcel GOFFINET, Herrn Herbert HANNEN und Herrn Klaus JOUSTEN.

21. P.A.R.I.S.- Aktionsprogramm für Flüsse durch einen integrierten und nach Sektoren gegliederten Ansatz.

Das Gemeindekollegium:

Aufgrund der neuen dekretalen Bestimmungen des wallonischen Wassergesetzbuches, Artikel D.33/1 bis D.33/5 welche am 15.12.2018 in Kraft getreten sind;

In Anbetracht dessen, dass die Ausarbeitung des Projektes P.A.R.I.S. durch die Bewirtschafter von Wasserläufen, sprich die Kodierung der für den Zeitraum 2022-2027 vorgesehenen Arbeiten für jeden Sektor zum Ende Juni 2020 abgeschlossen sein sollten;

Unter Berücksichtigung der Absprache mit den Flussverträgen Amel/Rur, Mosel und der Forstverwaltung;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums und nach Beratung im Ausschuss;

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35;

Beschließt einstimmig:

Die vorgeschlagenen Projekte für die jeweiligen Sektoren der Kategorie 3 der Gemeinde Sankt Vith zur endgültigen Eingabe in das Programm P.A.R.I.S. beziehungsweise zur Validierung durch den Bewirtschafter von Wasserläufen innerhalb der Technischen Ausschüsse pro Teileinzugsgebiet (TATEG) gemäß Vorlage freizugeben.

22. <u>Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten, die seitens anerkannter Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht ausgeführt werden und die sich auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith befinden.</u>

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass der Beschluss des Stadtrates vom 25. November 2015 über die Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten, die seitens anerkannter Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht ausgeführt werden, aufgehoben wird;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums und nach Beratung im zuständigen Ausschuss; Beschließt einstimmig:

Den Punkt von der Tagesordnung zu nehmen.

23. Regelung zur Bezuschussung von Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) in den Bereichen Sport, Kultur, Jugend oder Soziales für kleinere Unterhaltsarbeiten/Renovierungsarbeiten, o.ä. an Gebäuden, die Eigentum der Vereinigungen sind oder deren Mieter/Nutzer sie sind und die sich auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith befinden.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass zur Bezuschussung der VoG's in den Bereichen Sport, Kultur, Jugend oder Soziales für Unterhaltsarbeiten/Renovierungsarbeiten, o.ä. an Gebäuden, die Eigentum der Vereinigungen sind oder deren Mieter/Nutzer sie sind und die sich auf dem

Gebiet der Gemeinde Sankt Vith befinden, eine Regelung festgelegt werden soll;

Aufgrund dessen, dass die Beschlüsse des Stadtrates vom 29. März 2017 und vom 25. Oktober 2017 über diese Regelung aufgehoben werden;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums und nach Beratung im zuständigen Ausschuss;

Auf Vorschlag der Oppositionen, dass die Gewährung dieser Zuschüsse vom Stadtrat und nicht vom Gemeindekollegium genehmigt werden sollten, da der Stadtrat ja auch die entsprechenden Gelder im Haushaltsplan/ in einer Haushaltsanpassung genehmigen muss;

Beschließt einstimmig:

Für alle VoG's, die förderungswürdige Unterhaltsarbeiten/Renovierungsarbeiten ausführen möchten, gilt nachstehende Regelung:

<u>Artikel 1</u>: Material für kleinere Unterhaltsarbeiten/Renovierungsarbeiten, o.ä. an Immobilien und Immobilienkomplexen werden seitens der Gemeinde ab dem Haushaltsjahr 2020 nur dann bezuschusst, wenn

- 1. Das Gebäude sich in der Gemeinde Sankt Vith befindet und das Projekt dem Allgemeininteresse einer Ortschaft beziehungsweise der gesamten Gemeinde dient;
- 2. Ein entsprechender Antrag seitens der VoG (welche hauptverantwortlich für die Immobilie/den Immobilienkomplex ist) an das Gemeindekollegium gerichtet worden ist, mit einer Beschreibung und/oder einer Begründung über die Notwendigkeit der Unterhaltsarbeiten/Renovierungsarbeiten, o.ä.;
- 3. Eine Materialliste mit Kostenschätzung beigefügt ist;
- 4. Die Unterhaltsarbeiten/Renovierungsarbeiten, o.ä. wegen ihrer Geringfügigkeit oder anderen Gründen nicht anderweitig bezuschusst werden;
- 5. Ausnahme: Lohnkosten für Arbeiten, die nicht durch Eigenleistung erbracht werden können, aus Gründen der Sicherheit wie z.B. Strom- oder Gasinstallationen.

Artikel 2: Bei jedem Antrag entscheidet der Stadtrat über die Bezuschussung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten.

Der Stadtrat kann der VoG innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren einmalig einen Betrag von höchstens 4.000,00 € gewähren.

Artikel 3: Die Auszahlung des Gemeindezuschusses erfolgt nach Vorlage von einer beglaubigten Rechnung/en. Der Antragsteller übernimmt die Verantwortung für die Korrektheit der ausgestellten Rechnung/en, da bei Nachweis von Unregelmäßigkeiten der Zuschuss wieder an die Gemeinde zurückzuerstatten ist.

#### Finanzen

24. <u>Bestätigung des Beschlusses des Gemeindekollegiums vom 19.05.2020 in Bezug auf die</u> Aussetzung der Erhebung der Standplatzgebühr für den Markt vom 19.05.2020.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass durch Beschluss der Föderalregierung und des Nationalen Sicherheitsrates vom 13.05.2020 ab dem 18.05.2020 wieder Märkte unter gewissen Bedingungen stattfinden dürfen;

Aufgrund der Tatsache, dass es kurzfristig möglich war, den Mai Markt in Sankt Vith zu organisieren;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindekollegiums vom 19.05.2020 gemäß dem die Erhebung der Standplatzgebühren (Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 28.01.2019) des Mai Marktes aufgrund der aktuellen Coronakrise und der damit einhergehenden wirtschaftlichen Folgen ermöglicht wird;

Billigt mit 17 JA-Stimme(n), 4 NEIN-Stimme(n) (Herr FRECHES Gregor, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo) und 0 Enthaltung(en):

Den Beschluss des Gemeindekollegiums vom 19.05.2020 hinsichtlich der Aussetzung der Erhebung der Standplatzgebühren für den Mai Markt 2020.

25. <u>Aussetzung des Artikels 4 Punkt 2 des Gebührenbeschlusses für die Inanspruchnahme</u> öffentlichen Eigentums oder des Privateigentums der Gemeinde

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gebührenbeschlusses vom 28.01.2019 für die Inanspruchnahme

öffentlichen Eigentums oder des Privateigentums der Gemeinde insbesondere Artikel 4 Punkt 2 betreffend die Standplatzgebühren auf dem monatlichen Gemeindemarkt;

Aufgrund dessen, dass es im Interesse der Gemeinde und der Bevölkerung ist, dass Markthändler weiterhin ihre Verkaufsstände bei uns einrichten und zur allgemeinen wirtschaftlichen Belebung für die lokale Geschäftswelt beitragen;

Aufgrund der sich aus der Coronakrise ergebenden wirtschaftlichen Folgen für die kleinen und mittelständischen Unternehmen und der Notwendigkeit diese Folgen nach Möglichkeit abzufedern;

In Erwägung, dass die Liste FRECHES sich dafür ausspricht, dass auf dem Monatsmarkt verstärkt lokale Produkte angeboten werden sollen, um die lokalen Betriebe zu unterstützen;

In Erwägung, dass die Opposition die Meinung vertritt, dass gewisse Marktstände eine Konkurrenz für lokale Geschäfte darstellen, dass man dennoch die Beibehaltung des Marktes, nach Möglichkeit mit einem neuen Konzept - wünscht;

Beschließt mit 17 JA-Stimme(n), 4 NEIN-Stimme(n) (Herr FRECHES Gregor, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo) und 0 Enthaltung(en):

<u>Artikel 1</u>: Die Erhebung der Standplatzgebühren des Marktes für die Monate Juni bis Dezember 2020 auszusetzen.

Artikel 2: Der gegenwärtige Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Kontrolle unterbreitet.

# 26. Zusatzpunkt gemäß Artikel 29 des Gemeindedekrets. Aussetzung der Gebühr für die Inanspruchnahme öffentlichen Eigentums oder des Privateigentums der Gemeinde.

Der Stadtrat:

Aufgrund des am 21.05.2020 durch die Fraktion Liste FRECHES gemäß Artikel 29 des Gemeindedekrets eingereichten Zusatzpunktes;

Aufgrund dessen, dass der Zusatzpunkt gemäß Artikel 12 der Geschäftsordnung des Stadtrates allen Ratsmitgliedern zugestellt worden ist;

Auf Vorschlag der Fraktion FRECHES;

In Erwägung, dass aufgrund des Gebührenbeschlusses vom 28.01.2019 über die Inanspruchnahme öffentlichen Eigentums oder des Privateigentums der Gemeinde und insbesondere des Artikels 4 Punkt 3 betreffend die Gebühr auf Terrassen und Verkaufsstände diese auf 8,00 €/m² für zeitweilige Terrassen und auf 35,00 €/m² für ganzjährige Terrassen festgelegt wurde;

In Erwägung, dass infolge der CORONA-Krise eine Schließung der Gastronomiebetriebe und folglich der angegliederten Terrassen seitens des Föderalstaates angeordnet wurde und daher weder Einkommen noch Gewinn erwirtschaftet werden kann, diese Betriebe daher einen hohen wirtschaftlichen Schaden erleiden, der wohl in diesem Jahre nicht wieder aufzufangen ist, und die Gemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten die hier ansässigen Betriebe unterstützen sollte, indem sie hilft die negativen Auswirkungen der Krise abzufedern;

In Erwägung, dass die Gemeinde Sankt Vith ein vitales Interesse am Erhalt eines lebendigen Stadtzentrums hat, was zudem die Attraktivität der ganzen Geschäfte maßgeblich steigert;

In Anwendung des Artikels 35 des Gemeindedekretes;

Beschließt einstimmig:

Den Punkt an den zuständigen Ausschuss im Stadtrat zu verweisen, dies mit dem Hinweis, zu schauen, welche anderen Steuern und Gebühren oder Vergünstigungen für die kleinen mittelständischen Betriebe überdacht, beziehungsweise eingeführt werden können.

#### 27. Zusatzpunkt gemäß Artikel 29 des Gemeindedekrets. Steuer auf Übernachtungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund des am 21. Mai 2019 durch die Fraktion FRECHES gemäß Artikel 29 des Gemeindedekretes eingereichten Zusatzpunktes;

Aufgrund dessen, dass der Zusatzpunkt gemäß Artikel 12 der Geschäftsordnung allen Mitgliedern des Stadtrates zugestellt worden ist;

Auf Vorschlag der Fraktion FRECHES;

In Erwägung, dass aufgrund des Beschlusses vom 28.01.2019 eine Steuer auf

Übernachtungen erhoben wird;

In Erwägung, dass infolge der CORONA-Krise die Übernachtungsbetriebe besonders in der für sie wichtigen Frühjahrszeit schließen mussten und dadurch hohen wirtschaftlichen Schaden erlitten haben, von dem sich die Betriebe kaum erholen werden, da weitere, wenn auch gelockertere Maßnahmen aufrecht erhalten bleiben, die sie in der üblichen Bewirtschaftung ihrer Betriebe einschränken;

In Erwägung, dass die Gemeinde Sankt Vith zur touristisch attraktiven Eifel-Ardennen Region gehört und vor allem der Übernachtungstourismus hier ein bedeutender wirtschaftlicher Wirtschaftszweig ist, der viele nicht auslagerbare Arbeitsplätze sichert, und dies auch weiterhin der Fall bleiben soll;

In Anwendung des Artikels 35 des Gemeindedekretes;

Beschließt einstimmig:

Den Punkt an den zuständigen Ausschuss im Stadtrat zu verweisen, dies mit dem Hinweis, zu schauen, welche anderen Steuern und Gebühren oder Vergünstigungen für die kleinen mittelständischen Betriebe überdacht, beziehungsweise eingeführt werden können.

### 28. <u>Zusatzpunkt gemäß Artikel 29 des Gemeindedekrets. Steuer auf die Standplätze auf den</u> Campingplätzen.

Der Stadtrat:

Aufgrund des am 21. Mai 2019 durch die Fraktion FRECHES gemäß Artikel 29 des Gemeindedekretes eingereichten Zusatzpunktes;

Aufgrund dessen, dass der Zusatzpunkt gemäß Artikel 12 der Geschäftsordnung allen Mitgliedern des Stadtrates zugestellt worden ist;

Auf Vorschlag der Fraktion FRECHES;

In Erwägung, dass aufgrund des Steuerbeschlusses vom 28.01.2019 über die Steuer auf Campingplätze eine Steuer von 17,50 € pro Standplatz erhoben werden kann;

In Erwägung, dass infolge der CORONA-Krise die Campingplätze in dieser besonders für sie wichtigen Frühjahrszeit schließen mussten und dadurch hohen wirtschaftlichen Schaden erlitten haben, von dem sich die Betriebe kaum erholen werden, da weitere, wenn auch möglicherweise gelockerte Maßnahmen aufrecht erhalten bleiben;

In Erwägung, dass die Gemeinde Sankt Vith zur touristisch attraktiven Eifel-Ardennen Region gehört und der Tourismus hier ein wichtiger wirtschaftlicher Wirtschaftszweig ist und weiterhin bleiben soll;

In Anwendung des Artikels 35 des Gemeindedekretes;

Beschließt einstimmig:

Den Punkt an den zuständigen Ausschuss im Stadtrat zu verweisen, dies mit dem Hinweis, zu schauen, welche anderen Steuern und Gebühren oder Vergünstigungen für die kleinen mittelständischen Betriebe überdacht, beziehungsweise eingeführt werden können.

# 29. <u>Gewährung eines Vorschusses auf die Funktionszuschüsse für das Rechnungsjahr 2020 an die Sport-, Kultur- und Folklorevereinigungen.</u>

Der Stadtrat:

Aufgrund der Tatsache, dass verschiedene Vereine und Organisationen wegen der Corona-Pandemie ihre Aktivitäten einstellen mussten, insbesondere auch geplante Veranstaltungen zur Aufbesserung der Vereinskasse abgesagt oder aufgeschoben werden mussten:

In Anbetracht der Tatsache, dass die Vereine und Organisationen dennoch finanzielle Verpflichtungen haben und wegen fehlender Einnahmen in finanzielle Schwierigkeiten kommen können:

In Anbetracht dessen, dass die Auszahlung eines Vorschusses auf den Funktionszuschuss des Jahres 2020 den Organisationen helfen kann, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen;

In Anbetracht dessen, dass ein Vorschuss in Höhe von fünfzig Prozent (50 %) des Zuschusses aus dem Jahr 2019 ausgezahlt werden kann;

Aufgrund der vorliegenden Liste zur Aufschlüsselung der Funktionszuschüsse für das

Rechnungsjahr 2019;

In Anbetracht, dass Vorschüsse in einer Gesamthöhe von 43.883,53 € an die Sport-, Kultur- und Folklorevereinigungen ausgezahlt würden;

Aufgrund dessen, dass die Gelder im Haushaltsplan des Jahres 2020 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Auf Vorschlag der Liste SOLHEID, einen Vorschuss in Höhe von 80 % des Zuschusses aus dem Vorjahr auszuzahlen;

Beschließt einstimmig:

Ein Vorschuss in Höhe von achtzig Prozent (80 %) des im Rechnungsjahr 2019 an die Sport-Kultur- und Folklorevereinigungen ausgezahlten Funktionszuschusses mit einer Gesamtsumme in Höhe von 70.213,65 € wird an die in beiliegender Liste aufgeführten Vereinigungen und Organisationen ausgezahlt werden.

Die Verrechnung erfolgt mit der Berechnung und Gewährung der Funktionszuschüsse für das Rechnungsjahr 2020.

30. Gewährung des Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2020 an die WFG Ostbelgien VoG.

Der Stadtrat:

In Anbetracht des Schreibens seitens der WFG Ostbelgien VoG vom 2. März 2020;

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith ihre Mitgliedschaft in der WFG Ostbelgien VoG um ein Jahr verlängert;

Aufgrund dessen, dass ein Mitgliedsbeitrag in Form eines jährlichen Zuschusses seitens der Gemeinde Sankt Vith notwendig ist um die Finanzierung der Institution zu gewährleisten;

Aufgrund dessen, dass sich der Zuschuss der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2020 laut Kriterien (jährliche Indexierung auf Basis des Gesundheitsindexes d.h.: 1,087 €/Einwohner zum 31.12.2019) auf 10.624,34 € beläuft;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2020 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 511/322-01 ein Betrag in Höhe von 11.000,00 € vorgesehen ist;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183; Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der WFG Ostbelgien VoG mit Sitz in Eupen und Niederlassung in der Hauptstraße, 54 in 4780 Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2020 einen Funktionszuschuss in Höhe von 10.624,34 € (1,087 € pro Einwohnerzahl am 31.12.2019) aus dem Haushaltsposten 511/322-01 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Aktivitäten im Laufe des Jahres 2020 zu gewähren und beauftragt das Gemeindekollegium mit der Auszahlung der Beträge.

Artikel 2: Den Zuschussnehmer gemäß Artikel L3331-3 und L3331-6 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu verpflichten, seinen Haushalt, seinen Jahresabschlussbericht sowie Belegstücke über die Ausgaben des erhaltenen Zuschusses an die Gemeindeverwaltung Sankt Vith zu übermitteln.

<u>Artikel 3</u>: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die WFG Ostbelgien VoG und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

31. <u>Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2020 an das Jugendinformationszentrum "JIZ".</u>

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass am 26. Januar 2016 ein Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebiets im Zeitraum 2016-2020 von Frau Ministerin Isabelle WEYKMANS, den Bürgermeistern und Gemeindesekretären(in) der 5 Gemeinden im Süden der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Präsidentin des JIZ unterzeichnet wurde;

Aufgrund dessen, dass im Artikel 2 § 2 "Verpflichtungen der Gemeinden" des Leistungsauftrages die finanzielle Beteiligung der einzelnen Gemeinden an den Gehaltskosten des JIZ festgelegt wurde;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2020 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 761002/332-02 ein Betrag in Höhe von 4.500,00 € vorgesehen ist;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 02.07.2013 gemäß dem alle durch die Gemeinde bezuschussten Organisationen und Vereine, deren Jahreszuschuss unter 10.000,00 € liegt, von der Hinterlegung ihres Haushaltes, Jahresabschlussberichtes sowie der Belegstücke über die Ausgaben befreit sind;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183; Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem Jugendinformationszentrum "JIZ" mit Sitz in der Vennbahnstraße, 4/5 in 4780 Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2020 einen Funktionszuschuss in Höhe von 2.677,59 € aus dem Haushaltsposten 761002/332-02 gemäß Artikel 2 § 2 des Leistungsauftrages 2016-2020 zu gewähren.

<u>Artikel 2</u>: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an das Jugendinformationszentrum "JIZ", die Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

32. <u>Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2020 an die Tourismusagentur Ostbelgien VoG mit Sitz in Sankt Vith.</u>

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 24. April 2019, mit dem die Gemeinde Sankt Vith der am 07.11.2018 neu gegründeten VoG Tourismusagentur Ostbelgien als Mitglied beigetreten ist;

Aufgrund dessen, dass die Tourismusagentur Ostbelgien VoG mit Sitz in Sankt Vith für ihre Aktivitäten zur Verbesserung und Aufwertung der touristischen Angebote innerhalb der Ostkantone und insbesondere auch auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith einen jährlichen Funktionszuschuss beansprucht;

Aufgrund der vorliegenden Schuldforderung Nr. 200008 in Höhe von 6.899,00 €;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2020 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 561002/332-02 ein Betrag in Höhe von 7.000,00 € vorgesehen ist;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 02.07.2013 gemäß dem alle durch die Gemeinde bezuschussten Organisationen und Vereine, deren Jahreszuschuss unter 10.000,00 € liegt, von der Hinterlegung ihres Haushaltes, Jahresabschlussberichtes sowie der Belegstücke über die Ausgaben befreit sind;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183; Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Tourismusagentur Ostbelgien VoG mit Sitz in der Hauptstraße, 54 in 4780 Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2020 einen Funktionszuschuss in Höhe von 6.899,00 € (gemäß vorliegender Schuldforderung Nr. 200008) aus dem Haushaltsposten 561002/332-02 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Aktivitäten im Laufe des Jahres 2020 zu gewähren und beauftragt das Gemeindekollegium mit der Auszahlung des Betrages.

<u>Artikel 2</u>: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Tourismusagentur Ostbelgien VoG und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

33. <u>VoG Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith. Zurkenntnisnahme der Miet- und Eintrittspreise für die Sportkomplexe Sankt Vith und Recht gemäß Konzessionsvertrag.</u>
Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass der Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der VoG Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith betreffend die beiden Sportkomplexe Sankt Vith und Recht vom 28. Juni 2018 in seinem Artikel 32 vorsieht, dass die Miet- und Eintrittspreise dem Stadtrat von Sankt Vith zur Kenntnisnahme vorgelegt werden müssen;

In Anbetracht dessen, dass der Verwaltungsrat der VoG Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith in seiner Sitzung vom 05.03.2020 zwei Änderungen bei den Miet- und Eintrittspreisen, gemäß beiliegender Vorlage, vorgenommen hat;

Nimmt zur Kenntnis:

<u>Einziger Artikel</u>: Die Miet- und Eintrittspreise für die Benutzung der verschiedenen Infrastrukturen der VoG Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith ab dem 01.07.2020, gemäß beiliegender Vorlage des Verwaltungsrates der VoG Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith vom 05.03.2020.

## 34. <u>Haushaltsplanabänderung Nr. 1 der Kirchenfabrik Sankt Wendelinus Wallerode für das Jahr 2020 - Billigung.</u>

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode, Gemeinden Sankt Vith und Amel, in der Sitzung vom 05.02.2020 für das Haushaltsjahr 2020 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 10.02.2020 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des Berichts des Bischofs vom 18.02.2020;

Aufgrund des günstigen Gutachtens, das der Gemeinderat von Amel in der Sitzung vom 28.04.2020 abgegeben hat;

In Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2020, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 19.186,50 € auf der Ausgabenseite: 19.186,50 € Anteil des ordentlichen Zuschusses: 13.522,85 €

und somit ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2020 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Haushaltsplanabänderung zu billigen;

Aufgrund dessen, dass die Liste SOLHEID ihre Enthaltung mit dem Grundsatz begründet, dass sie für die Ausgaben im außerordentlichen Haushalt der Kirchenfabriken einen Kriterienkatalog wünscht;

In Anbetracht dessen, dass die Kriterien über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte im Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.05.2008 festgeschrieben sind;

Beschließt mit 17 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 4 Enthaltung(en) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

<u>Artikel 1</u>: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode, Gemeinden Sankt Vith und Amel, in der Sitzung vom 05.02.2020 für das Rechnungsjahr 2020 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Bischof zu billigen.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite:19.186,50 €auf der Ausgabenseite:19.186,50 €Anteil des ordentlichen Zuschusses:13.522,85 €und somit ausgeglichen ist.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bürgermeister der Gemeinde Amel;
- den Herrn Finanzdirektor der Gemeinde Amel;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

#### 36. Rechnungsablage 2019 der Gemeinde Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Beschließt mit 13 JA-Stimme(n), 8 NEIN-Stimme(n) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr FRECHES Gregor, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik) und 0 Enthaltung(en): Die wie folgt abschließende Rechnungsablage 2019 der Gemeinde zu genehmigen.

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Bilanz</u>	
1. Ordentlicher Dienst	14.626.142,30 €	12.392.063,58 €	2.234.078,72 €	
2. Außerordentlicher Dienst	4.778.648,21 €	4.071.304,34 €	707.343,87 €	
Gesamtbeträge	19.404.790,51 €	16.463.367,92 €	2.941.422,59 €	
Die wie folgt abschließende Bilanz 2019 der Gemeinde zu genehmigen.				

Aktiva Passiva
94.784.853,30 € 94.784.853,30 €

Die wie folgt abschließende Ergebnisrechnung 2019 der Gemeinde zu genehmigen.

<u>Erträge</u> <u>Aufwendungen</u> <u>Überschuss</u> 17.011.690,81 € 17.011.690,81 € 0,00 €

Ratsmitglied Thomas ORTHAUS hat den Saal verlassen und nimmt nicht an der Beratung und Abstimmung über den nachstehenden Punkt der Tagesordnung teil.

### 35. <u>Haushaltsabänderung Nr. 2 der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2020. Genehmigung.</u> Der Stadtrat:

Beschließt mit 12 JA-Stimme(n), 8 NEIN-Stimme(n) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr FRECHES Gregor, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik) und 0 Enthaltung(en):

Die durch das Gemeindekollegium erstellte und im Direktionsrat konzertierte Haushaltsabänderung wird wie folgt genehmigt:

#### Ordentlicher Haushalt

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	Resultat
Nach dem ursprünglichen Haushalt	12.658.761,47 €	12.649.593,86 €	9.167,61 €
Erhöhung der Kredite	1.456.158,05 €	149.078,54 €	1.307.079,51 €
Verringerung der Kredite	2.049,24 €	226.019,04 €	223.969,80 €
Neues Resultat	14.112.870,28 €	12.572.653,36 €	1.540.216,92 €
Außerordentlicher Haushalt			
Nach dem ursprünglichen Haushalt	1.699.545,55 €	1.699.545,55 €	0,00 €
Erhöhung der Kredite	707.343,87 €	228.830,07 €	478.513,80 €
Verringerung der Kredite	488.513,80 €	10.000,00 €	-478.513,80 €
Neues Resultat	1.918.375,62 €	1.918.375,62 €	0,00€

Ratsmitglied Thomas ORTHAUS betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

#### 37. Annahme einer Schenkung. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 149, §3;

Aufgrund des am 02.05.2017 hinterlegten notariellen Testaments von Frau Maria LINDEN (Witwe GOMBERT Herbert), zuletzt wohnhaft in der Klosterstraße, 4/2/2;

Aufgrund des Schreibens des Notariats Edgar HUPPERTZ vom 12.04.2020 laut welchem sieben Vereinigungen und Körperschaften öffentlichen Rechtes zu deren Universalerben, zu gleichen Teilen, eingesetzt worden sind;

Aufgrund des Gutachtens des Herrn Finanzdirektors;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt einstimmig:

Die Annahme der Schenkung von Frau Maria LINDEN (Witwe GOMBERT Herbert), zuletzt

wohnhaft in der Klosterstraße, 4/2/2, mit der Auflage, die Gelder für Anschaffungen im Rettungsdienst zu verwenden.

#### <u>Fragen</u>

38. Fragen an die Mitglieder des Gemeindekollegiums.

### 1. Frage: Ratsmitglied L. KREINS

Laut Anwohnern aus der unteren Wiesenbachstraße gibt es ein Parkplatzproblem; diesbezüglich sei ein Schreiben bei der Gemeinde eingegangen. Hat man Kenntnis von diesem Schreiben und wenn ja, was ist bisher unternommen worden?

#### 2. Frage: Ratsmitglied K. JOUSTEN

Auf dem RAVeL-Gebiet der Gemeinde sind Schilder mit Grünspann überzogen, auch ist derzeit der Boden (u.a. herabfallende Blüten, ...) verschmutzt. Können diese Arbeiten in das Unterhaltsprogramm der Gemeinde aufgenommen werden?

#### 3. Frage: Ratsmitglied J. OTTEN

Für die Kirmes in Emmels - falls sie denn aufgrund der Corona-Maßnahmen stattfinden darf - wurde ein dritter Standort auf dem Parkplatz vor dem Friedhof für ein Fahrgeschäft vorgesehen. Das stellt in unseren Augen eine zusätzliche Gefahr für die Kinder dar, obwohl das Gelände mittels Absperrgitter eingezäunt wird. Außerdem gehen Parkplätze verloren. Kann man nicht vorab Kontakt mit den Organisatoren der Kirmes aufnehmen?

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."